

## GEMEINDE HARSUM LANDKREIS HILDESHEIM

## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 35. ÄNDERUNG

(ORTSCHAFT KLEIN FÖRSTE, Sportplatz Klein Förste)

## **BEGRÜNDUNG**

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

## Inhalt

Teil	A: Städtebauliche Begründung	1
<b>A.1</b>	Planungserfordernis	1
A.2	Einordnung in die Ziele der Raumordnung	1
<b>A.3</b>	Plangebiet	2
<b>A.4</b>	Planung	2
A.5	_	
A.6		
	A.6.1 Verkehrliche Erschließung, ÖPNV	
	A.6.2 Ver- und Entsorgung	
A.7		
A.8		
A.9	Städtebauliche Werte	3
	<b>5</b>	
	B: Umweltbericht	
B.1	Umweltbericht - Einleitung	
	B.1.1 Inhalt und Ziele des Planes	
	B.1.1.1 Art des Vorhabens und Festsetzungen	
	B.1.1.2 Angaben zum Landschaftsraum	
	B.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen	
	B.1.2.2 Fachplanungen	
	B.1.2.3 Rechtlich gesicherte Schutzgebiete und -objekte, Bereiche mit besonderer Be	
	tung	
B.2		
	B.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	
	B.2.1.1 Schutzgut Mensch	
	B.2.1.2 Schutzgut Arten und Biotope	
	B.2.1.3 Schutzgut Boden und Fläche	10
	B.2.1.4 Schutzgut Wasser	11
	B.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft	11
	B.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	
	B.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter	12
	B.2.1.8 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung	
	der Planung	
	B.2.2 Umweltauswirkungen, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	
	B.2.2.1 Schutzgut Mensch	
	B.2.2.2 Schutzgut Arten und Biotope	
	B.2.2.3 Schutzgut Boden und Fläche B.2.2.4 Schutzgut Wasser	
	B.2.2.4 Schutzgut Wasser  B.2.2.5 Schutzgut Klima und Luft	
	B.2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	
	B.2.2.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter	
	B.2.2.8 Wechselwirkung der Schutzgüter, kumulierende Auswirkungen	
	B.2.2.9 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	
		-

	B.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich,	Eingriffsbilan
	zierung	15
	B.2.3.1 Schutzgut Arten und Biotope	
	B.2.3.2 Schutzgut Boden und Fläche	16
	B.2.3.3 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	16
	B.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
B.3	Zusätzliche Angaben	16
	B.3.1 Verwendete Untersuchungsmethoden	
	B.3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung	17
Teil	C: Abwägungen	18
C.1	Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitge Unterrichtung	der Öffent-
	lichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Unterrichtung der Behörden)	18
Teil	D: Anlagen	47
	Anlage 1 zur Begründung:	
	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum, Ortscha	
	te, sowie Auszug mit 35. Änderung	

#### Teil A: Städtebauliche Begründung

#### A.1 Planungserfordernis

In der Ortschaft Klein Förste befindet sich im Süden der Ortslage die Sportstätte des Fußballvereins SSV Förste e.V.. Die Sportanlage umfasst ein Spielfeld und ein Vereinsheim mit sportbezogener Gastronomie. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum stellt derzeit im Süden der Ortschaft Klein Förste eine "Grünfläche" mit Zweckbestimmung "Sportplatz" und "Gastronomie (sportbezogen)" dar.

Der SSV Förste e.V. wurde bereits 1947 gegründet. Das Spielfeld befindet sich seit 1974 am Standort "Am Gänsekamp", das Clubhaus wurde dort 1978 errichtet. Der Verein bietet ein umfangreiches Angebot für Kinder aller Altersgruppen, Frauen und Männer. Wegen der aktiven und erfolgreichen Vereinsarbeit haben gerade die Kinder- und Jugendmannschaften in den letzten Jahren regen Zulauf, aus dem Gemeindegebiet Harsums selbst und darüber hinaus im regionalem Einzugsbereich.

Eine Erweiterung des Sportplatzes um ein zweites Spielfeld wurde über viele Jahre verfolgt. Durch ein Gutachten waren jedoch unter Berücksichtigung der wohnbaulichen Nachbarschaft Schallschutzmaßnahmen und Einschränkungen in den Spielzeiten ermittelt worden, die eine Umsetzbarkeit fraglich erschienen ließen.

Mittlerweile bestehen seit der Änderung der Sportanlagenschutzverordnung im Jahr 2016 günstigere Voraussetzungen, insbesondere in Bezug auf den Spielbetrieb am Wochenende. Im Rahmen eines neuen schalltechnischen Gutachtens (DEKRA, 2019) auf Grundlage der aktuellen Rechtslage konnte festgestellt werden, dass eine Verträglichkeit mit der nördlich benachbarten Wohnnutzung erreicht werden kann, auch unter Berücksichtigung der mit der Sportplatz verbundenen Parkplatznutzung.

Die Gemeinde Harsum beabsichtigt, den Breitensport in der Gemeinde als Bestandteil der Gesundheitsvorsorge zu unterstützen. Gleichzeitig soll das Freizeitangebot für alle Altersgruppen, insbesondere aber für Kinder und Jugendliche, in der Gemeinde weiter ausgebaut werden, weil dies einem bestehenden Bedarf am Standort Klein Förste entspricht und deutlich zur Attraktivität des dörflichen Lebensumfeldes beiträgt.

Des weiteren sollen Grünflächen am Ortsrand für die wohnungsnahe Freizeit- und Erholungsnutzung durch die Dorfbevölkerung und als Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden.

Da der Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum im westlich an die bestehende "Grünfläche" anschließenden Bereich "Flächen für die Landwirtschaft" darstellt, ist der Flächennutzungsplan in einer 35. Änderung anzupassen. Es sollen zukünftig "Grünflächen" mit den Zweckbestimmungen "Sportplatz" und "Parkanlage" dargestellt werden.

#### A.2 Einordnung in die Ziele der Raumordnung

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim stellt für die Umgebung der Ortslage ein "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft" aufgrund des hohen Ertragspotenzials dar. Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb dieser Flächen.

- Diese Böden befinden sich beinahe durchgängig innerhalb des Gemeindegebietes von Harsum. Für den Sportplatz soll eine Grünfläche dargestellt werden, es werden nur sehr geringe Flächenanteile versiegelt und das Bodengefüge bleibt in sehr hohen Maße ungestört. Bei einem Rückbau der Sportanlage wäre erneut die landwirtschaftliche Nutzung möglich.

Die Landesstraße L 467, die die Ortslage in West-Ost-Richtung durchläuft, ist ein "Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung", westlich und östlich der Ortslage verlaufen mit der Bundesstraße B 6 ein "Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)" und die Bundesautobahn BAB 7 als "Vorranggebiet "Autobahn".

- Von Klein Förste aus können, insbesondere über die B 6, die übergeordneten Städte Hildesheim und Hannover relativ gut erreicht werden. Dies ist für die geplanten Sportaktivitäten gerade für Mannschaften, die von außerhalb kommen, von Vorteil.

Westlich der Ortslage verläuft eine Hochspannungsfreileitungen in nord-südlicher Richtung (Vorranggebiet Leitungstrasse, 110 KV). Südlich der Ortslage liegt ein "Vorranggebiet Windenergienutzung" der Gemeinde Giesen. Östlich verläuft der Stichkanal Hildesheim als "Vorranggebiet Schiffahrt", "Umschlagplatz".

- Das Vorhaben der 35. Änderung hat keine Auswirkungen auf diese Darstellungen der Raumordnung.

In Bezug auf die Daseinsvorsorge wird unter 2.3 (Beschreibende Darstellung, Entwicklung der Versorgungsstrukturen; LROP, RROP) darauf hingewiesen, dass "öffentliche Einrichtungen ... für Kinder und Jugendliche möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden sollen"; "alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln."

- Dies wird durch ein wohnungsnahes, bzw. innerhalb der Gemeinde gut erreichbares Sportangebot für alle Altersgruppen geleistet.

Im Ergebnis entspricht die 35. Änderung des FNP den Zielsetzungen der Raumordnung.

#### A.3 Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Ortschaft Klein Förste. Im Norden grenzen im FNP "Wohnbauflächen" an. Es schließt an eine östlich liegende "Grünfläche" mit Zweckbestimmung "Sportplatz" und "sportbezogene Gastronomie" an. Westlich und südlich liegen "Flächen für die Landwirtschaft".

Das Plangebiet umfasst derzeit vorrangig "Flächen für die Landwirtschaft". Unmittelbar an die Ortslage angrenzend erfolgte eine schmale Darstellung einer Grünfläche zur Ortsrandeingrünung.

#### A.4 Planung

Es ist geplant, den bestehenden Sportplatz westlich um ein weiteres Spielfeld in West-Ost-Ausrichtung zu vergrößern. Außerdem soll eine weitere Stellplatzanlage südlich des bestehenden Spielfeldes errichtet werden. Die verbleibenden Flächen bis zum Siedlungsrand sollen als wohnungsnahe Erholungsflächen das Freizeitangebot in Klein Förste ergänzen und als Ausgleichsflächen dienen.

#### A.5 Immissionen

In Vorbereitung der Bauleitplanung ist eine Schallimmissionsprognose durchgeführt worden, um die im Plangebiet zu erwartenden Geräuschimmissionen durch die zukünftige Erweiterung des Sportbetriebes abzuschätzen (DEKRA, 2020). Im Ergebnis kann eine Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Trainings- und Turnierabläufe sowie der damit verbundenen Parkvorgänge festgestellt werden.

Genauere Darstellungen erfolgen innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Sportplatz Klein Förste".

#### A.6 Erschließung

#### A.6.1 Verkehrliche Erschließung, ÖPNV

Das Plangebiet kann über die übergeordnete Landesstraße L 467 (Hauptstraße), die nördlich durch die Ortslage verläuft und östlich nach Harsum (Grundzentrum) sowie westlich zur Bundesstraße B 6 weiterführt, durch die Straßen "Sedanstraße" und "Auf den Teichen" leicht erreicht werden. Die südlichen Parkplatzflächen werden über den östlich des Sportplatzes verlaufenden "Gänsekamp" erschlossen.

Über die B 6 ist auch eine gute regionale Verbindung gegeben, was insbesondere für die Erreichbarkeit des Standortes bei Turnieren bzw. Derbys für Gäste von außerhalb von Belang ist.

An der Hauptstraße befindet sich eine Bushaltestelle der Linie 24 (Hildesheim - Adlum).

#### A.6.2 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet kann an die bestehenden Netze der Versorgung mit **Frischwasser**, **Elektrizität**, **Gas** und der **Telekommunikation** angeschlossen werden. Ebenso erfolgt die Abführung des **Abwassers** in das vorhandene Kanalsystem.

Die für den **Brandschutz** erforderliche Wassermenge kann über das bestehende Trinkwassernetz bzw. Hydranten im Wohngebiet bereitgestellt werden.

Das anfallende **Oberflächenwasser** ist entsprechend der Ausweisung des Plangebietes als Grünfläche sehr gering und kann in der Fläche versickern.

Die **Abfallentsorgung** kann von der Sedanstraße aus erfolgen.

#### A.7 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht dargestellt. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden auf der Bebauungsplanebene abschließend bestimmt. Der erforderliche Ausgleich wird vor Ort innerhalb des Plangebietes bereitgestellt.

### A.8 Darstellungen der 35. Änderung des Flächennutzungsplans

Im Flächennutzungsplan sollen zukünftig "Grünflächen" mit den Zweckbestimmungen "Sportplatz" und "Parkanlage" statt "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt werden. Die unterschiedlichen Zweckbestimmungen werden abgegrenzt, entsprechend der West-Ost-Ausrichtung der geplanten Spielfläche.

#### A.9 Städtebauliche Werte

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von rd. 1,9 ha, mit der Darstellung als:

-	Grünflächen	rd. 1,9 ha
	- Zweckbestimmung Sportplatz	rd. 1,2 ha
	- Zweckbestimmung Parkanlage	rd. 0,7 ha

#### Teil B: Umweltbericht

#### B.1 Umweltbericht - Einleitung

Das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz-Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 setzt als Artikelgesetz die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme um.

Nach § 2 (4) Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung zu erarbeiten. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht zu benennen und zu bewerten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung fließen in die Abwägung ein. Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan auszuarbeiten, Anlage 1 des BauGB führt die Bestandteile des Umweltberichtes auf.

Die Gemeinde Harsum beteiligt nach Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches in zwei Stufen an der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde.

#### B.1.1 Inhalt und Ziele des Planes

#### B.1.1.1 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die Gemeinde Harsum beabsichtigt, in der Ortschaft Klein Förste die bestehende Sportanlage mit Vereinsheim im Süden der Ortslage zu erweitern. Die örtliche Sport- und Spielvereinigung Förste e.V. stellt für Kinder aller Altersgruppen sowie für Frauen und Männer ein vielfältiges Angebot hauptsächlich im Bereich der Sportart Fußball bereit. Der Verein wächst stetig und benötigt ein weiteres Spielfeld hauptsächlich für das Training. In Ergänzung der vorhandenen Parkplätze am Sportheim soll zusätzlich eine Stellplatzanlage entstehen. Das Planungsgebiet liegt am südlichen Ortsrand von Klein Förste und umfasst neben einem Acker im Westen eine vorhandene Rasenfläche im Südosten. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum stellt hier derzeit eine "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Entsprechend den bestehenden Sportplatzflächen soll die Darstellung im Rahmen der 35. Änderung in eine "Öffentliche Grünfläche" mit Zweckbestimmung "Sportplatz" und Zweckbestimmung "Parkanlage" geändert werden. Im Parallelverfahren bereitet die Gemeinde Harsum die Erweiterung der Sportanlage mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 "Sportplatz Klein Förste" vor.

#### B.1.1.2 Angaben zum Landschaftsraum

Die Ortschaft Klein Förste liegt innerhalb des Naturraums der "Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde" in der naturräumlichen Untereinheit "Hildesheimer Lössbörde". Im Westen grenzen das Leinetal, im Süden das Innerste-Bergland an. Im Osten und Norden schließen sich andere Bördelandschaften an. Der Naturraum ist gekennzeichnet durch ein flachwelliges bis leicht hügeliges Relief, im Süden mit Höhen bis 140 m über NN. Der engere Landschaftsraum um Klein Förste fällt schwach in nordwestlicher Richtung ab. Auf der fast geschlossenen Lössdecke haben sich sehr fruchtbare Böden entwickelt, diese Gegebenheit hat zu einer intensiven ackerbaulichen Nutzung geführt. So ist der Charakter dieses wenig gegliederten Landschaftsraums geprägt durch offene, weite Ackerflächen. Östlich der Ortschaft liegen mit dem Klein Förster und dem Harsumer Holz zwei Wälder sowie Gehölzbänder entlang der Autobahn BAB7 und dem Stichkanal Hildesheim in der sonst wenig gegliederten Landschaft.

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV) wäre im Raum um Klein Förste ein Waldmeister-Buchenwald basenreicher, mittlerer Standorte mit Übergängen zum Flattergrasbuchenwald. Entlang von kleineren Fließgewässern entwickelte sich im schmalen Niederungsbereich ein Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald.

#### B.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich in einer Größe von rund 1,94 ha umfasst Teile der Flurstücke 52 und 53, Flur 9, Gemarkung Klein Förste.

#### B.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

#### B.1.2.1 Fachgesetze und Fachverordnungen

Für das anstehende Planverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB (i.d.F. vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 27.03.2020) i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG (i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 04.03.2020) maßgeblich. Weitere Anforderungen des Umweltschutzes enthalten die Bodenschutz- und Wassergesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen. Die 18. BlmSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) führt Grenzwerte zum Lärmschutz auf.

#### B.1.2.2 Fachplanungen

Das **Regionale Raumordnungsprogramm** (2016) für den Landkreis Hildesheim weist dem Raum um die Ortschaft Klein Förste verschiedene Funktionen zu:

- die Umgebung der Ortslage ist aufgrund des hohen Ertragspotenzials "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft"
- die Landesstraße L467, ein "Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung", durchschneidet den Ort
- westlich und östlich der Ortslage verlaufen mit der Bundesstraße B6 und der Bundesautobahn BAB7 ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig) bzw. "Vorranggebiet "Autobahn"
- westlich der Ortslage verläuft eine Hochspannungsfreileitung in nord-südlicher Richtung (Vorranggebiet Leitungstrasse, 110 KV)
- südlich der Ortslage liegt ein "Vorranggebiet Windenergienutzung" der Gemeinde Giesen

Der Landschaftsrahmenplan (1993) für den Landkreis Hildesheim trifft keine konkret auf das Plangebiet bezogene planungsrelevanten Aussagen. Das Leitbild für die Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde spricht ganz allgemein von der Bewahrung der Siedlungsstruktur der alten Haufendörfer und der charakteristischen offenen Landschaftsstruktur. Auch wird der notwendige Schutz der Bäume entlang der Straßen angesprochen. Empfehlungen betreffen die Belebung des Landschaftsbildes sowie die Biotopvernetzung durch wege- und gewässerbegleitende Randstreifen.

Der Landschaftsplan (2006) für das Gebiet der Gemeinde Harsum weist darauf hin, dass der südwestliche Ortsrand von Klein Förste mit der westlichen und südlichen Begrenzung des Sportplatzes durch landschaftstypische, flächenhafte Anpflanzungen aufgewertet werden sollte. Der Weg östlich des Sportplatzes (Am Gänsekamp) besitzt als Teil eines ortsverbindenden Wanderwegenetzes eine besondere Bedeutung. Generell wird die Notwendigkeit eines Biotopverbundsystems hervorgehoben, dass sich auch aus der Landschaft in die Ortschaften hineinzieht. Insbesondere Hinweise zum Schutz des Feldhamsters und weiteren Tieren der offenen Feldflur finden Erwähnung.

#### B.1.2.3 Rechtlich gesicherte Schutzgebiete und -objekte, Bereiche mit besonderer Bedeutung

Im Geltungsbereich liegen keine naturschutzrechtlich gesicherten Schutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete, auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG kommen nicht vor. Weit abgesetzt liegen östlich der Ortschaft die Landschaftsschutzgebiete Klein Förster Holz (LSG HI 010) und Harsumer Holz (LSG HI 011).

#### B.2 Umweltzustand und Umweltauswirkungen

#### B.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Für den Geltungsbereich werden nachfolgend der derzeitige Umweltzustand einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, im unbeplanten Zustand auf das jeweilige Schutzgut bezogen beschrieben. Das Untersuchungsgebiet umfasst vollständig den gesamten Geltungsbereich sowie im Einzelfall die direkt angrenzenden Flächen.

#### **B.2.1.1** Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch umfasst Aspekte der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen. Im Zusammenhang mit der Planung sind Auswirkungen auf das Wohn- und Lebensumfeld von Bedeutung. Mögliche negative Beeinträchtigungen für den Menschen in Bezug auf eine Einschränkung von Erholungsfunktionen behandelt das Kapitel zum Landschaftsbild.

Der Sportplatz wird durch den Sportverein SSV Förste für den Spiel- und Trainingsbetrieb genutzt, außerdem finden selten Veranstaltungen des Vereins wie ein Zeltfest und ein Fest zum Jahresabschluss auf der Sportanlage statt. Insgesamt zählt der Sportverein rund 185 aktive Mitglieder, die in zwei Herren-, einer Damen- und mehreren Kinderfußballmannschaften organisiert sind. Die Trainingszeiten der einzelnen Mannschaften verteilen sich an den Wochentagen auf die Nachmittagsund Abendstunden. Die Punktspiele der Erwachsenen finden an Sonntagen vom späten Vormittag bis in den Nachmittag hinein statt. Sogenannte Derby-Spiele (2 - 3 pro Jahr) besuchen bis zu 120 Zuschauer. Innerhalb des sonntäglichen Ruhezeitraums von 13 - 15 Uhr spielt lediglich die 2. Herrenmannschaft mit geringen Zuschauerzahlen. Die rund 20 Punktspiele der verschiedenen Jugendmannschaften finden an Wochenenden jeweils am späten Vormittag sowie in der Woche am frühen Abends statt, hier ist je Spiel mit höchstens 30 Zuschauern zu rechnen.

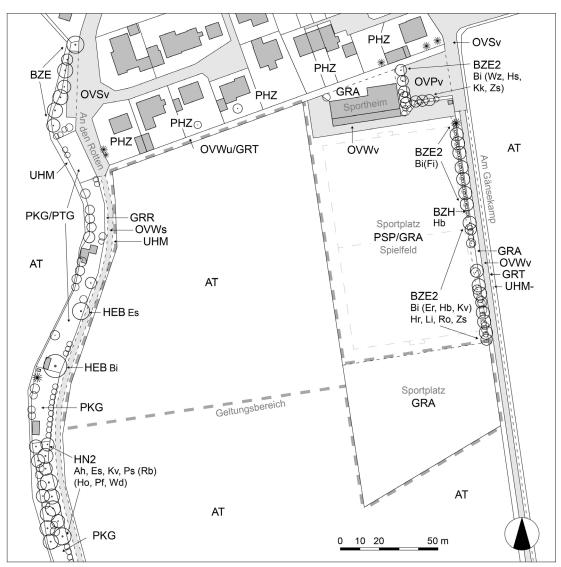
Die temporär vom Planungsgebiet ausgehenden Emissionen durch Sportlärm und Verkehrsgeräusche der an- und abfahrenden PKW wirken insgesamt lediglich geringfügig belastend auf die umliegende Wohnbebauung.

#### **B.2.1.2** Schutzgut Arten und Biotope

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen biologischen und historisch gewachsenen Artenvielfalt dauerhaft zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wieder herzustellen. Für die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad der Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, natürlich vorkommender Ökosysteme und Biotope sowie Lebensgemeinschaften mit geographischen Eigenheiten in ihrer natürlichen Dynamik von hoher Bedeutung (§ 1 Abs. 2 BNatSchG).

#### Floristische Belange - Biotoptypen

Der Geltungsbereich liegt am südlichen Rand der bebauten Ortslage von Klein Förste. Im näheren westlichen, südlichen und östlichen Umfeld befinden sich weitläufige Ackerflächen. Nördlich des Geltungsbereiches grenzen freistehende Wohngebäude mit umgebenden Ziergärten und ein Rasenweg an. Im Westen und Osten begleiten die Plangebietsgrenze zwei befestigte Feldwege mit schmalen, teils artenarmen Kraut- bzw. Grassäumen. Entlang des Weges im Westen reihen sich innerhalb eines rund 10 m breiten Streifens Grabelandparzellen teils mit Tiergehegen auf, ein kleinflächiges Feldgehölz unterbricht die Folge der Gartengrundstücke. Innerhalb des Geltungsbereiches liegt im Westen eine Ackerfläche. Im Südosten befindet sich eine Scherrasenfläche, nördlich hiervon liegen ein Rasenspielfeld sowie ergänzende bauliche Einrichtungen wie Sportheim, Wegeflächen und ein Parkplatz. An der Spielfeldgrenze im Osten wächst ein linearer Gehölzsaum, bestandsbildend sind Birken.



Karte: Biotoptypen im Bestand

Die Karte der Biotoptypen im Bestand zeigt die Verhältnisse vor Ort. Jeder Fläche ist im Regelfall einem Biotoptyp zugeordnet und mit einem Code gekennzeichnet. Bei der kleinräumigen Vergesellschaftung zweier Biotoptypen trennt ein Schrägstrich die Codes. Gestrichelte Grenzlinien zwischen einzelnen Biotoptypen zeigen unscharfe Übergänge. Kreis- bzw. Sternsymbole stellen größere Einzelgehölze dar (Laub- bzw. Nadelgehölze), gereihte Kreissymbole veranschaulichen auffallende Laub-

holzschnitthecken. Die Kürzel der Gehölzarten stehen hinter den entsprechenden Codes für die Biotoptypen. Bei Aufzählungen sind die bestandsbildenden Arten zuerst genannt, in Klammern aufgeführte Arten kommen nur einzeln oder in wenigen Exemplaren vor.

Folgende Biotoptypen und Wertigkeiten sind vorhanden (Benennung gemäß v. Drachenfels 2011). Die Bewertung orientiert sich an einer fünfstufigen Werteskala, wobei der Wertstufe V die höchste Wertigkeit zukommt (v. Drachenfels 2012). Kriterien für die Einstufung der Biotoptypen in die Wertstufen sind die Naturnähe, Gefährdung und Seltenheit sowie die Bedeutung als Lebensraum.

<u>Codes</u>	Bezeichnung des Biotoptyps	<u>Bewertung</u>
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	Wertstufe III
Zusatz "-"	artenarme Ausprägung	-
AT	basenreicher Lehm-/Tonacker	Wertstufe I
GRR	Artenreicher Scherrasen	Wertstufe II
GRA	artenarmer Scherrasen	Wertstufe I
GRT	Trittrasen	Wertstufe I
BZH	Zierhecke	Wertstufe I
BZE	Ziergebüsch, überwiegend einheimische Gehölzarten	Wertstufe II
Zusatz "2"	überwiegend mittelalte Gehölze	-
HEB	Einzelbaum / Baumgruppe des Siedlungsbereichs	-
HN	Naturnahes Feldgehölz	Wertstufe III
PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten	Wertstufe I
PKG	Grabeland	Wertstufe I
PTG	Tiergehege	Wertstufe I
PSP	Sportplatz	Wertstufe I
OVS	Straße	Wertstufe I
OVW	Weg	Wertstufe I
Zusatz "v"	versiegelte Fläche (Asphalt, Pflaster)	-
Zusatz "s"	Schotter, Kies	-
Zusatz "u"	unbefestigter Boden	-

#### Gehölzarten

acrioizartei	<u> </u>
Ah	Spitzahorn, Bergahorn (Acer platanoides, Acer pseudoplatanus)
Bi	Birke (Betula pendula)
Er	Schwarzerle (Alnus glutinosa)
Es	Esche (Fraxinus excelsior)
Fi	Fichte (Picea abies, Picea pungens u.a.)
На	Hasel (Corylus avellana)
Hb	Hainbuche (Carpinus betulus)
Но	Holunder (Sambucus nigra)
Hr	Hartriegel (Cornus sanguinea)
Kk	Kornelkirsche (Cornus mas)
Kv	Vogelkirsche (Prunus avium)
Lg	Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare)
Pf	Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Ps	Pappel (Populus spec.)
Rb	Robinie (Robinia pseudoacacia)
Ro	Rose (Rosa canina)
Wd	Weißdorn (Crataegus laevigata, Crataegus monogyna)
Wz	Weiden, Zierarten (Salix matsudana 'Tortuosa')

Zs Ziersträucher, z.B.: Forsythie, Spierstrauch, Schneebeere, Zwergmispeln (Forsythia x intermedia i.S., Spiraea spec., Symphoricarpos spec., Cotoneaster spec.)

Die vorhanden Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches sowie im näheren Umfeld haben für das Schutzgut überwiegend lediglich einen sehr geringen oder geringen Wert (Wertstufen 1 und 2). In der Umgebung erreichen als naturnähere Landschaftselemente der Saumstreifen entlang des Feldweges im Westen und das mittelalte Feldgehölz die mittlere Wertstufe 3. Aufgrund weitgehend fehlender höherwertiger Bereiche ist das Planungsgebiet sowie der umliegende Raum insgesamt nur von sehr geringer Bedeutung als Lebensraum.

#### Faunistische Belange - Tierarten

Ungeachtet der vorhandenen anthropogenen Überformung bietet der Landschaftsraum südlich von Klein Förste potenziellen Lebensraum für Tierarten des Offenlandes dar. Eine im Jahr 2019 durchgeführte Kartierung ermittelte den vorhandenen Artenbestand und damit die tatsächliche Habitatbedeutung des Geltungsbereiches sowie des angrenzenden Umfeldes (GEUM.tec 2019). In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim wurden als planungsrelevanten Tierarten der Feldhamster (Cricetus cricetus) und die Feldlerche (Alauda arvensis) bestimmt.

Als typischer Bewohner der offenen Kulturlandschaft findet der **Feldhamster** auf den Ackerflächen der Börderegion mit den hier vorherrschenden Lössböden prinzipiell geeignete Lebensräume. Zur Anlage der Baue benötigt der Feldhamster gut grabbare, tiefgründige Böden mit einem weiten Grundwasserflurabstand. Bevorzugt werden Weizenfelder und mehrjährige Feldfutterkulturen in einer struktur- und deckungsreichen Umgebung. Der Aktionsraum des Hamsters kann sich je nach verfügbarem Nahrungsangebot kurzfristig verlagern. Die "Potenzialanalyse Feldhamster" des Landkreises Hildesheim zur "Habitateignung" zeigt für den Landschaftsraum südlich der Ortslage sowohl potenziell ungeeignete als auch gut geeignete Bereiche, innerhalb des Geltungsbereiches wird lediglich ein kleinerer Teil im Südosten als gut geeignet bewertet. Der Siedlungsraum hingegen wird generell als ungeeigneter Biotoptyp eingestuft. Nach Informationen der UNB LK Hildesheim gab es in den Vorjahren direkt nördlich von Klein Förste gesicherte Vorkommen von Feldhamstern.

Im Sommer 2019 fanden Kartiergänge sowohl auf Flächen innerhalb des Geltungsbereichs als auch auf den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Radius von 500 m statt (GEUM.tec 2019). Allerdings waren einige Stoppelfelder trotz zeitiger Kontaktaufnahme mit den bewirtschaftenden Landwirten bereits umgebrochen. Diese Untersuchung diente neben der Erfassung der aktuellen Besiedlung auch der Erhebung des Vorkommens im näher Umfeld, um den Erhaltungszustand der lokalen Population ableiten zu können. Außerdem können so geeignete Flächen für ggf. notwendige Aufwertungsmaßnahmen identifiziert werden. Bei den Kartierungen konnten keine eindeutig dem Feldhamster zuzuordnenden Baue gefunden werden. Im Südosten des Untersuchungsraums wurden drei Löcher erfasst, die möglicherweise auf vom Feldhamster angefangene Grabungen hindeuten. Ein weiteres Loch konnte westlich des Geltungsbereiches nahe der Grenze zu den Grabelandparzellen kartiert werden. Alle gefundenen Löcher können aber nicht zweifelsfrei dem Feldhamster zugerechnet werden, ein Vorkommen ist sehr unsicher. Auch im Umfeld fanden sich keine weiteren ähnlichen Löcher, was bei einer Feldhamsterbesiedlung zu erwarten wäre.

Die **Feldlerche**, eine typische Besiedlerin der Offenlandschaften, lebt in weiträumigem Gelände mit weitgehend freiem Horizont und besiedelt vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen. Sie bevorzugt niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen und hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von bis zu 100 m, lediglich einzelnstehende Bäume und Gebüsche werden geduldet. Die innerartliche Besiedlungsdichte sowie die Habitatqualität beeinflussen die Größe

der einzelnen Brutreviere. Der gewählte Untersuchungsraum deckt den Geltungsbereich ab und greift im Westen, Süden und Osten ca. 200 m in die offenen Landschaft aus. So können auch mögliche Auswirkungen durch eine vorhabenbedingte Kulissenwirkung auf die Lebensräume beurteilt werden. Trotz der Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung nutzt die Feldlerche die offenen Feldflur im Untersuchungsraum außerhalb des Geltungsbereichs als Fortpflanzungshabitat. Im 200 m-Radius konnten drei Reviere ermittelt werden, die in ihren Abgrenzungen über den 200 m-Radius-Bereich hinausgingen. Ein weiteres Revier befand sich südlich des Sportplatzes, revieranzeigende Tiere konnten hier nur im Mai beobachtet werden. Im Juni wurde eine erfolgreiche Turmfalkenbrut mit drei Jungtieren gesichtet. Die Turmfalken nutzten die um den Sportplatz stehenden Masten der Flutlichtanlage als Ansitzwarten. Vermutlich hat das Feldlerchenpaar den Brutstandort aufgrund der andauernden Präsenz der Turmfalken aufgegeben.

#### B.2.1.3 Schutzgut Boden und Fläche

Das Schutzgut Boden stellt eine nur begrenzt zur Verfügung stehende Ressource dar. Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden, die Funktionsfähigkeit des Bodens ist nachhaltig zu sichern. Dies betrifft den Schutz der natürlichen Bodenfunktionen als Lebensraum und Bestandteil des Naturhaushaltes wie auch den Schutz besonders seltener, schutzwürdiger Böden oder Böden mit besonderer Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, die besondere Werte im Naturhaushalt darstellen (BBodSchG § 1 und § 2).

Im Planungsraum stehen Löss bzw. Lösslehme der Weichsel-Kaltzeit an. Die Deckschicht unterlagern sand- und kiesreiche Ablagerungen der Mittelterrasse fluviatilen Ursprungs aus dem mittleren Pleistozän. Im äußersten Südosten befinden sich Geschiebelehme der Saalekaltzeit zwischen Deckschicht und den Gewässersedimenten.

Auf den anstehenden Lösslehmen entwickelten sich mittlere Tschernosem-Parabraunerden mit einer sehr hohen effektiven Durchwurzelungstiefe und einer sehr hohen nutzbaren Feldkapazität. Im äußersten Südosten sind sie pseudovergleyt, hier bewirken Sperrschichten im Untergrund den zeitweiligen Stauwassereinfluss (NIBIS-Kartenserver LBEG). Die Bodenfruchtbarkeit, die das natürliche, standörtliche Potenzial eines Bodens für die Biomasseproduktion benennt, ist äußerst hoch (Klasse 7 auf einer 7-stufigen Skala, NIBIS-Kartenserver). Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden liegt im mittleren Bereich (Stufe 4 auf einer 7-stufigen Skala, NIBIS-Kartenserver). Eine potenzielle Erosionsgefährdung durch Wind bzw. Wasser besteht nicht.

Die Bewertung des Bodens erfolgt nach dem Natürlichkeitsgrad bzw. dessen aktueller Beeinträchtigung. Im Geltungsbereich handelt es sich aus naturschutzfachlicher Sicht großteils um unversiegelte, überprägte Naturböden mit gestörtem Bodenprofil und verändertem Bodenwasserhaushalt, sie werden der mittleren Wertstufe 2 (von allgemeiner Bedeutung) zugeordnet. Die Böden sind durch mechanische Verdichtung, Pflanzenschutzmittel und Umbruch vorbelastet. Die Beeinträchtigung ist auf die langandauernde ackerbauliche Nutzung zurückzuführen. Vollständig versiegelte Böden im Bereich der Gebäude, Nebenanlagen und der Verkehrsflächen, die kleinflächig vorkommen, sind von geringer Bedeutung für das Schutzgut (Wertstufe 1 auf einer 3-stufigen Skala, Bewertung nach: Breuer 2006).

Der Landkreis Hildesheim hat für das gesamte Kreisgebiet eine "Zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung" erstellt (Karte 2 zum RROP 2016). Der Auswertungskarte zufolge weisen die Böden im Geltungsbereich eine regional geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit auf (Stufe 2 und 3 von 5). Aufgrund der weiten Verbreitung innerhalb des Landschaftsraumes finden sich im Gemeindegebiet

großflächig Böden vergleichbarer Güte und Entwicklungsgeschichte. Den Böden fehlen besondere Standorteigenschaften, es handelt sich nicht um Extremstandorte mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.

#### **B.2.1.4** Schutzgut Wasser

Wasser ist ein elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Ziel ist die nachhaltige Sicherung in seiner Funktion als allgemeine Lebensgrundlage, klimatisch bedeutsamer Faktor und landschaftsprägendes Element. Insbesondere natürliche und naturnahe Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Für den Schutz des Grundwassers sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist Sorge zu tragen. (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG).

Die bestehenden **Grundwasser**verhältnisse sind stark von den geologischen und bodenkundlichen Gegebenheiten beeinflusst. Die jährliche Grundwasserneubildungrate steigt im Mittel von Nordwest mit Werten um 0 - 50 mm/a nach Südost mit Werten von 150 - 200 mm/a an. Im Westen können in den Sommermonaten grundwasserzehrende Bedingungen vorliegen. Der Planungsraum insgesamt trägt demnach nicht überdurchschnittlich zur Grundwasserneubildung bei. Trotz der hochdurchlässigen oberflächennahen Bodenschichten ist das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung aufgrund größerer Grundwasserflurabstände hoch (NIBIS-Kartenserver LBEG). Die Grundwasserneubildung ist aktuell nicht einschränkt.

Im Geltungsbereich kommt kein natürliches Oberflächengewässer vor.

Der unversiegelte Geltungsbereich ist insgesamt von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut.

#### B.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Landkreis Hildesheim unterliegt großklimatisch ozeanischen Einflüssen. Im Nordosten des Kreisgebietes zeigen sich Übergänge zu einem eher kontinental geprägten Klima. Auswirkung hat dies auf geringere jährliche durchschnittliche Niederschläge von 550 mm bis 650 mm bei Durchschnittstemperaturen von 0°C im Januar und 17°C im Juli. Die Winde wehen überwiegend aus westlichen Richtungen.

Der Untersuchungsbereich liegt am Ortsrand des bebauten Siedlungsraums von Klein Förste und damit im Übergang von einem Freiflächen- zum Siedlungsklima kleiner Ortslagen. Die Acker- und Grünflächen im Freiland sind gekennzeichnet durch stärkere Amplituden im Tagesgang der Temperatur und Feuchte, sie tragen zur Kaltluftbildung und Luftbefeuchtung bei. Durch die Ortschaft erfahren die Klimaelemente des Freilandes insgesamt eine leichte Dämpfung. Das Gebiet besitzt bei relativ günstigem Bioklima eine ausgeglichene Feuchtebilanz. Die vorhandenen Gehölzbestände verändern die Windverhältnisse kaum. Die hier betrachtete Fläche ist von eingeschränkter Bedeutung für das Schutzgut ohne besondere Funktionsfähigkeit für den Klimaausgleich, sie befindet sich nicht in einer bedeutsamen Frisch- oder Kaltluftschneise bzw. Luftaustauschbahn. Das Schutzgut ist aktuell nicht weiter belastet.

#### **B.2.1.6** Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung des Landschaftsbildes sind wichtige Ziele der Naturschutzgesetzgebung. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind entsprechend § 1 BNatSchG als Grundlage für Leben und Gesundheit des Men-

schen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern. Sie ist auch für das physische, psychische und soziale Wohlbefinden des Menschen von Bedeutung. Im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sind zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft geeignete Flächen vor Beeinträchtigungen zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG).

Die Landschaft wird räumlich als Ganzes erlebt, geprägt durch das Zusammenspiel von Topografie und Bewuchs. Geräusche und Gerüche treten angenehm oder störend in Erscheinung. Neben den materiell-physischen Funktionen spielen für das Landschaftsbild im Zusammenhang mit dem Wahrnehmen und Erleben von Landschaft auch zahlreiche immaterielle Funktionen eine Rolle. Ein Maßstab für eine Bewertung ist die naturraumtypische Eigenart einer Landschaft. Dieses ist das Ergebnis der naturraumangepassten Nutzungsformen durch den Menschen. So entwickeln sich regional unterschiedlich ausgeprägte Landschaften, bedingt durch Geländeform, Bodenverhältnisse, wirtschaftliche Bedingungen. Das naturraumtypische Erscheinungsbild bildet Identität und ist für den Einzelnen mit Erinnerungen und einem Heimatgefühl verbunden.

Der Sportplatz mit einem Rasenspielfeld und baulichen Einrichtungen liegt am südlichen Ortsrand von Klein Förste im Übergangsbereich zum offenen Landschaftsraum, der historische Dorfkern befindet sich weiter nördlich. Den Sportplatz begrenzt im Osten eine mittelalte Gehölzreihe. Die Ortslage mit einer lockeren Einzelhausbebauung definiert den Nordrand des Untersuchungsraumes. Die hier vorhandenen Ziergärten weisen im Wesentlichen keinen raumprägenden Gehölzbestand auf. Aufgrund der guten standörtlichen Voraussetzungen bestimmen intensiv bewirtschaftete Äcker von nur geringer Naturnähe und Vielfalt den angrenzenden Landschaftsraum. Im Osten entfaltet in über 400 m Entfernung ein größerer Gehölzbestand eine gewisse raumfassende Wirkung in der sonst wenig gegliederten Landschaft. Im Westen liegen in einem schmalen Streifen Grabelandparzellen und ein kleiner, mittelalter Gehölzbestand. Der eben wirkende Geltungsbereich selbst umfasst neben einer Ackerfläche eine Rasenfläche.

Der durch die Acker- und Freizeitnutzung geprägte Untersuchungsraum wird auf einer fünf-stufigen Skala der Wertstufe 2, von geringer Bedeutung für das Schutzgut, zugeordnet. Die naturraumtypische Vielfalt und Schönheit ist stark vermindert. Innerhalb des Geltungsbereiches sowie in näherer Umgebung befinden sich nur wenige höherwertige Bereiche mit naturnäherer Erscheinung. Weiter entfernt liegende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stellen die Freileitung im Westen sowie Windenergieanlagen im Süden der Ortschaft dar.

Für die landschaftsbezogene Erholung besitzt der Geltungsbereich sehr geringe Bedeutung, im Norden liegt lediglich ein schmaler Rasenweg. Zwei Feldwege westlich und östlich des Geltungsbereiches erschließen den Landschaftsraum südlich der Ortslage. Damit ist generell die Möglichkeit der landschaftsbezogenen Erholung am Ortsrand in einer offenen Nutzlandschaft mit mäßiger Strukturvielfalt gegeben. Einzelne Gehölzbestände und schmale Säume entlang der Wege bereichern das Bild der grobmaschigen Agrarlandschaft im Umfeld. Vor allem nach Süden und Südwesten sind weite Ausblicke in das angrenzenden Umland möglich.

#### B.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter

Der Gemeindeverwaltung ist im Planbereich das Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern bzw. von Bodendenkmalen o. ä. nicht bekannt.

#### B.2.1.8 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle einer Fortführung der bestehenden Nutzungen blieben die Flächen in ihrem heutigen, unversiegelten Zustand unverändert erhalten. Die wiederholte Bodenbearbeitung des Ackers und der Einsatz von Pestiziden setzte sich fort. Die Erweiterung der Sportanlage fände nicht statt. Das Landschaftsbild des Geltungsbereiches und des umgebenden Landschaftsraums änderte sich nicht.

#### B.2.2 Umweltauswirkungen, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Die mit der Durchführung der Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes werden nachfolgend beschrieben und bewertet. Dabei geht es insbesondere um mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter und Umweltbelange, die mit der Umsetzung des konkreten Vorhabens verbunden sind.

#### B.2.2.1 Schutzgut Mensch

Der geplante zweite Fußballplatz soll hauptsächlich für den Trainingsbetrieb verwendet werden, außerdem können hier Jugendspiele stattfinden. Ein Gutachten stellt die Geräuschimmissionen im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung durch die Vereinssportnutzung auf der erweiterten Sportanlage dar und beurteilt sie (DEKRA 2020). Für Bauleitplanungen ist die DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" mit den Vorgaben, die sich auf die zu betrachtende Geräuschart beziehen, heranzuziehen. Sportlärm regelt die Sportanlagen-Lärmschutzverordnung (18. BImSchV). Maßgebender Beurteilungszeitraum für den hier konservativ betrachteten Fußballspielbetrieb ist der Tageszeitraum, innerhalb der Ruhezeiten entweder abends (20:00 - 22:00 Uhr) oder Sonntagmittag (13:00 - 15:00 Uhr). Dieser Beurteilungszeitraum gilt auch für das Fußballtraining.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass für den Punktspiel- und Trainingsbetrieb auch nach Erweiterung um einen zweiten Platz die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV im Tageszeitraum erreicht oder unterschritten werden. Am Wohnhaus "Sedanstraße 34", das nördlich angrenzend an den bestehenden Parkplatz liegt, ergeben sich Beurteilungspegel von  $L_{r,iR} \leq 55$  dB(A) für Fußballpunktspiele und von  $L_{r,iR} \leq 50$  dB(A) für das Fußballtraining. Der Sachverhalt, dass der Immissionsrichtwert bei bis zu 55 dB(A) liegen kann, trifft bereits auf die aktuelle Situation zu, weil bei Fußballpunktspielen die Nutzung des bestehenden Fußballplatzes sowie des bestehenden Parkplatzes maßgeblich sind. Da die 1. Herren ein deutlich höheres Zuschaueraufkommen haben, sollten deren Punktspiele weiterhin im Regelfall außerhalb der Ruhezeiten stattfinden. Die nach 18. BImSchV heranzuziehenden maximal zulässigen Pegel für kurzzeitige Geräuschspitzen werden nicht erreicht.

Baubedingt können zeitlich befristete Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten entstehen. Zu nennen sind der Baulärm durch Transportfahrzeuge, Baumaschinen und Montagearbeiten sowie die Abgase der Fahrzeuge. Erdarbeiten können insbesondere bei trockener Witterung Staubemissionen verursachen. Die Beeinträchtigungen werden sich hauptsächlich auf dem Grundstück selbst auswirken und nur geringe Außenwirkung auf die umliegenden Flächen entfalten. Sie werden als wenig erheblich eingestuft.

Von der Realisierung dieses Vorhabens gehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen aus.

#### **B.2.2.2** Schutzgut Arten und Biotope

Mit der geplanten Sportplatzerweiterung entfallen Acker- und Rasenflächen, höherwertige Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Im Sinne des besonderen Artenschutzes ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG gegen gemeinschaftsrechtlich oder besonders geschützte Arten entstehen können. Die Arten Feldhamster und Feldlerche sind über die regionale und nationale Ebene hinaus europarechtlich geschützt. Die Rote Liste Niedersachsens führt den Feldhamster als "stark gefährdet" auf, die Feldlerche wird regional als "gefährdet" eingestuft geführt (NLWKN 2015).

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine **Feldhamster**baue gefunden, die kartierten Löcher im 500 m-Radius sind nicht zweifelsfrei dem Feldhamster zuzuordnen. Der Gutachter gelangt zu dem Ergebnis, dass die Kartierergebnisse zusammengenommen mit den Auswertungen zu Geologie, Bodenwasserhaushalt und edaphischen Verhältnissen im Sinne einer Potenzialabschätzung für den Feldhamster aussagefähig sind. Obwohl geeignete Habitate grundsätzlich vorhanden sind, wurden alle Funde von Bauen daher den Umständen entsprechend aber als "sehr unsicher" eingestuft (GEUM.tec 2019). Eine direkte Beeinträchtigung der Art sowie negative populationswirksame Effekte sind daher unwahrscheinlich.

Die **Feldlerche** meidet natürlicherweise die Nähe von Vertikalstrukturen. Im untersuchten Gebiet befindet sich ein unbeständiges Brutrevier innerhalb eines gedachten Meideradius von 100 m um den Geltungsbereich, aufgrund der Vorbelastung (ansitzende Turmfalken) wurde es möglicherweise aufgegeben. Ein weiteres Revier befindet sich im äußeren Grenzbereich des angenommenen 100 m-Abstandes. Durch die Sportplatzerweiterung erfolgt keine direkte Verdrängung eines Brutreviers durch Überbauung oder Versiegelung. Von einer kumulierenden Kulissenwirkung mit erheblicher Auswirkung durch optische und akustische Reize aufgrund eines erweiterten Spielbetriebs durch das geplante Spielfeld und durch abendlichen Spielbetrieb unter Flutlicht ist angesichts der Vorbelastung nicht auszugehen. Den vorliegenden Ergebnissen zufolge ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Feldlerchenpopulation zu rechnen (GEUM.tec 2019).

Die anstehende Flächennutzungsplanänderung bereitet kein Vorhaben vor, gegen das unüberwindliche Hindernisse aus Gründen des Artenschutzes bestehen.

#### B.2.2.3 Schutzgut Boden und Fläche

Das Bauleitplanverfahren bereitet eine Änderung der Nutzung mit kleinflächiger Versiegelung vor, dies kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes führen. Der besonders fruchtbare und daher schutzwürdige Oberboden kann im Zuge des Ausbaus in Teilen abgetragen werden.

#### B.2.2.4 Schutzgut Wasser

Die mögliche Neuversiegelung bleibt ohne wesentlichen Einfluss auf das Schutzgut. Verunreinigungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten, da keine potenziell grundwassergefährdende Nutzungen erlaubt werden.

#### B.2.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, da lediglich kleinflächige Versiegelungen umgesetzt werden können. Die Auswirkungen bleiben insgesamt gering.

#### **B.2.2.6** Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Insbesondere im Süden, Südosten und eingeschränkt im Westen wirkt die geplante Sportstättenerweiterung in die freie Landschaft hinein. Aus der Ortslage bestehen Blickbeziehungen auf die Bestandsanlage sowie auf die geplante Erweiterung. Die Erholungsfunktion ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Die vorhandenen Wegebeziehungen außerhalb des Geltungsbereiches in den umgebenden Landschaftsraum bleibt erhalten.

#### B.2.2.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter

Nach Information der Untere Denkmalschutzbehörde sind aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege Funde und Befunde der Ur- und Frühgeschichte im Plangebiet zwar nicht bekannt, können aber nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist mit Auflagen der Archäologie zu rechnen. Sollten bei Erdbauarbeiten kulturhistorische und archäologische Funde erfolgen, so werden die zuständigen Fachbehörden unverzüglich davon unterrichtet. Die §§ 10, 12 und 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind zu beachten.

#### B.2.2.8 Wechselwirkung der Schutzgüter, kumulierende Auswirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Im Zuge der Planrealisierung sind negative Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

#### B.2.2.9 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei einer Umsetzung der Sportstättenweiterung lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Boden und Landschaftsbild erwarten. Gleichzeitig entstehen nutzbare Grünflächen. Der Bebauungsplan Nr. 7 setzt den Erhalt und die Neupflanzung von Gehölzen fest, die die Gesamtanlage zukünftig vollständig einbinden. Im Geltungsbereich entfällt bei Planumsetzung die landwirtschaftliche Produktion mit möglichen hohen Erträgen.

## B.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich, Eingriffsbilanzierung

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in ihrer Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplanten Ausweisungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung an sich stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, sie bereitet einen Eingriff vor. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen. Die Bilanzierung des Eingriffes erfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 "Sportplatz Klein Förste", erforderliche Ausgleichsmaßnahmen stellt der Umweltbericht zum Bebauungsplan detailliert dar.

#### **B.2.3.1** Schutzgut Arten und Biotope

Der **Feldhamster** besiedelt den Geltungsbereich derzeit nicht. Um erhebliche Beeinträchtigungen in jedem Fall auszuschließen bzw. zu vermeiden, muss unmittelbar vor Beginn von Erdarbeiten das Baufeld lückenlos auf das Vorkommem von Feldhamsterbauten kontrolliert werden. Zudem sollten erste Bautätigkeiten außerhalb der von März bis August dauernden Brutzeit der **Feldlerche** stattfinden. So sind negative Einflüsse auf die Art durch kurzfristige baubedingte Störungen auszuschließen (GEUM.tec 2019).

#### B.2.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Im Bauprozess sind Böden im Sinne der Vorsorge vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen zu schützen. Während der Ausführung muss deshalb insbesondere auf einen schonenden Umgang mit dem Boden geachtet werden. Ziel ist der Erhalt der anstehenden Böden sowie die Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen. Die auch zukünftig nicht überbauten Bereiche sind von der Befahrung mit Baufahrzeugen durch geeignete Maßnahmen auszunehmen. Unvermeidbare Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Arbeiten durch Lockerung des Bodens zu beseitigen.

Die anteilige Versiegelung des Bodens ist für das vorliegende Projekt unvermeidbar. Es sind keine Böden mit besonderer Bedeutung betroffen. Nachteilige Auswirkungen auf den Boden werden durch den insgesamt geringen Umfang der möglichen Neuversiegelung durch Verkehrsflächen und weitere Nebenanlagen gemindert. Der Sportverein plant derzeit, das hinzukommende Rasenspielfeld ohne gesonderte Rasentragschicht auszuführen. Damit minimiert sich der Bodenabtrag.

#### B.2.3.3 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Von Süden, Südosten und eingeschränkt von Westen bestehen Blickbeziehungen aus der freien Landschaft auf die geplante Sportstättenerweiterung. Im Norden grenzt unmittelbar die bebaute Ortslage an. Die Auswirkungen auf die Umgebung können vermindert werden, wenn in den Randzonen des Geländes vorhandene Gehölze erhalten und Gehölzpflanzungen angelegt werden. Der Bebauungsplan Nr. 7 setzt entsprechende Maßnahmen zur Bepflanzung und Gestaltung fest.

#### B.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zur Vorbereitung des Bebauungsplans Nr. 7 für die Erweiterung der Sportstätte am Ortsrand bestehen für den Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplans keine wesentlich anderen Planungsmöglichkeiten. Die Planänderung entwickelt die städtebaulichen Zielsetzung des wirksamen Flächennutzungsplans für diesen Standort sinnvoll weiter ohne Natur und Landschaft in größerem Umfang zu beeinträchtigen.

#### B.3 Zusätzliche Angaben

#### **B.3.1** Verwendete Untersuchungsmethoden

Zur Entwicklung und zur zukünftigen Nutzung des Planungsgebietes wurden Informationen der Gemeinde Harsum, des Sportvereins SSV Förste und ein städtebaulicher Vorentwurf des Planungsbüros SRL Weber verwendet. Angaben zum Stadtgebiet und zum Planungsraum wurden dem Regionalen Raumordnungsprogramms (2016) für den Landkreis Hildesheim, dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim (1993) und dem Landschaftsplan für das Gebiet der Gemeinde Harsum

(2006) entnommen. Zusätzlich wurde auf eine durch das Planungsbüro SRL Weber erstellte Darstellung der Biotoptypen im Bestand zurückgegriffen (Benennung gemäß: Kartierschlüssel für die Biotoptypen in Niedersachsen, v. Drachenfels, 2011). Weitere Informationen zu den Schutzgütern stammen aus den interaktiven Umweltkarten des Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sowie aus den hier aufgeführten Fachgutachten:

- DEKRA (2020): Prognose von Schallimmissionen. DEKRA Automobil GmbH Industrie, Bau und Immobilien. Hamburg. Berichtsdatum: 09.03.2020
- GEUM.tec GmbH (2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Erweiterung des Sportplatzes in Klein Förste. Hannover. September 2019

Zur Bewertung der Schutzgüter und zur Einschätzung der Eingriffsauswirkungen dienten neben der verbal-argumentativen Darstellung die "Naturschutzfachliche Hinweise zu Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (INN 1/94) des Nds. Landesamtes für Ökologie und weitere Arbeitshilfen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Zusätzlich wurden Bewertungen aus den oben aufgeführten Fachgutachten entnommen, die jeweils verwendeten normativen Vorgaben, Quellen und Methoden führen die einzelnen Berichte auf.

#### B.3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortschaft Klein Förste liegt innerhalb der Hildesheimer Lössbörde, die fruchtbaren Böden werden hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Den wenig gegliederten Landschaftsraum prägen offene, weite Ackerflächen. Das Planungsgebiet am südlichen Rand der Ortslage umfasst neben einem Acker im Westen eine Rasenfläche südlich des vorhandenen Spielfeldes im Osten. Die örtliche Sport- und Spielvereinigung Förste e.V. benötigt ein weiteres Spielfeld hauptsächlich für das Training, das westlich des vorhandenen Sportplatzes liegen soll. In Ergänzung der Parkplätze am Sportheim soll zusätzlich eine Stellplatzanlage südlich des bestehenden Sportplatzes entstehen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum stellt für den Erweiterungsbereich derzeit eine "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Entsprechend den bestehenden Sportplatzflächen soll die Darstellung im Rahmen der 35. Änderung in eine "Öffentliche Grünfläche" mit den Zweckbestimmungen "Sportplatz" und "Parkanlage" geändert werden. Im Parallelverfahren stellt die Gemeinde Harsum zur Erweiterung der Sportanlage den Bebauungsplans Nr. 7 "Sportplatz Klein Förste" auf.

Im gesamten Geltungsbereich sind die natürlichen Gegebenheiten aktuell bereits verändert, für die Belange des Naturschutzes hat der Raum insgesamt eine geringe Bedeutung. Tierarten des Offenlandes sind von der Planung nicht betroffen. Naturschutzrechtlich gesicherte Bereiche werden nicht überplant. Das Verfahren bereitet Versiegelungen in geringem Umfang vor, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodens führt. Auf die Sportanlage am Ortsrand bestehen Blickbeziehungen aus der freien Landschaft. Durch die Anlage von Pflanzungen können Beeinträchtigungen vermieden werden. Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt im Umweltbericht des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 7 "Sportplatz Klein Förste". Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls dort dargestellt. Eine schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass der immissionsschutzrechtliche Rahmen eingehalten wird.

#### Teil C: Abwägungen

# C.1 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitge Unterrichtung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Unterrichtung der Behörden)

Die Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben worden sind, hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 18.05.2020 beraten und die Abwägung beschlossen.

Auf den nächsten Seiten folgt die Liste der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung, wie sie der Verwaltungsausschuss beschlossen hat.

Gemeinde Harsum Landkreis Hildesheim Flächennutzungsplan **35. Änderung** Ortschaft **Klein Förste**  der Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten nach § 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit Abwägung

und § 4 Abs. 1 BauGB - Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Avacon Netz GmbH, Schreiben vom 09.01.2020	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co. KG.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.	
	31177 Harsum OT Klein Förste	
	An den Rotten	
	Gesamtanzahl Pläne: 0	
	Achtung:	
	Im o.g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unter- nehmen liegen.	
	Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<b>Bundeswehr,</b> Schreiben vom 20.12.2019	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange nicht beein- trächtigt werden und keine Einwände bestehen.
	Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Hubschraubertiefflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flug- platz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. be- ziehen, nicht anerkannt werden.	Eine Störung des Sportplatzbetriebes durch den Hubschrauber- tiefflugkorridor, z.B. durch Fluglärm, ist nicht zu erwarten.
	Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-2177-19-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	
Deutsche Telekom, Schreiben vom 21.01.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Deutsche Telekom	Durch die 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Harsum, Ortschaft Klein Förste werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt.	
	Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Schreiben vom 27.01.2020	Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Verwendung der zusammenfassenden Bodenfunktionsbewertung des Landkreises Hildesheim für die Bewertung des Schutzguts Boden wird begrüßt. Die Böden im Plangebiet zählen laut den Daten des LBEG zu den Suchräumen für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019,	
	www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte 8.pdf). In diesem Fall handelt es sich wie beschrieben um Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.	
	Während der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen von Bautätigkeiten sollten z.B entsprechende DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Boden-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ausbauplanung. Im Umweltbericht zum parallel geführten B-Plan Nr. 7 sind bereits Aussagen zum Bodenschutz erfolgt.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: LBEG	schutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden.	
	Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau, geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.	
	Bei der Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche entsprechend dem § 17 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) - d.h. nach "guter fachlicher Praxis - stellt diese Form der Nutzung aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Beeinträchtigung der Schutzwürdigkeit der Böden dar. Wir empfehlen daher, keine Minderbewertung der Böden aufgrund der Nutzung vorzunehmen.	
	Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Schreiben vom 21.01.2020	Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: LGLN	Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung.) Der KBD hat nicht die Aufgabe, allierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten.	
	Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	
	Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspan- ne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baube- ginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.	
	Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchge- führt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auf- tragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen kön- nen:	
	http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseiti- gung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-nieder- sachse-163427.html	
	Stellungnahme Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseiti- gung	Die Luftbildauswertung wird beauftragt.

24	Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
	noch: LGLN	Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):	
		Empfehlung: Luftbildauswertung	
		Fläche A	
		Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.	
		Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.	
		Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.	
		Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.	
		Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.	
		In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen.	
		Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	
		Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Landkreis Hildesheim, Schreiben vom 21.01.2020	Der Landkreis Hildesheim nimmt zu den von ihm zu vertretenden öffentlichen Belangen wie folgt Stellung:	
	1. Denkmalschutz	
	Bei dem o.a. Gebäude bzw. Grundstück handelt es sich nicht um ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Niedersächsisches Denk- malschutzgesetz (NDSchG).	
	Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen das angezeigte Vorhaben keine Bedenken.	
	Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege ist mitzuteilen, dass Funde und Befunde der Ur- und Frühgeschichte im Plangebiet zwar nicht bekannt aber auch nicht ausgeschlossen werden können. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren ist mit Auflagen der Archäologie zu rechnen.	
	Hinweis an die Gemeinde / das Planungsbüro:	
	In der Begründung zum Flächennutzungsplan sind die Belange der Archäologie im Sinne des NDSchG nicht ganz korrekt dargestellt. Das NDSchG sieht ein Genehmigungs- und kein reines Anzeigeverfahren vor. Um hier Missverständnisse zu vermeiden wird empfohlen den Wortlaut wie folgt zu ändern:	
	B.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter und B.2.2.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter	
	"Der Gemeindeverwaltung ist im Planbereich das Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern bzw. von Bodendenkmalen o. ä. nicht bekannt.	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Landkreis Hildesheim	Es sind die §§ 10, 12 - 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten."	Der Hinweis wird entsprechend der Anregung der Denkmalpflege geändert.
	2. Kreisentwicklung und Infrastruktur	
	Seitens der Raumordnung bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	
	Es wird auf folgendes hingewiesen:	
	Unter A2 "Einordnung in die Ziele der Raumordnung" wird ein Abschnitt aus der Begründung zum RROP 2.3 angeführt. Der dort genannte Inhalt findet sich jedoch nicht im RROP 2016.	Es wird aus der "Beschreibenden Darstellung" zitiert, Entwick- lung der Versorgungsstrukturen (LROP, RROP 2016).
	Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.	
Wasserverband Peine, Schreiben vom 21.01.2020	Unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise und Anregungen bestehen zur o.g. Planaufstellung keine Bedenken.	
	1) Die Wasserversorgung im Plangebiet erfolgt durch den Anschluss an das vom Wasserverband Peine betriebene Trinkwasser der Ortschaft Klein Förste.	Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch vorrangig die Ausbauplanung bzw. den B-Plan Nr.7.
	2) Zur Einhaltung des notwendigen Abstands von Bauwerken zur Versorgungstrasse verweisen wir auf die Hinweise des DVGW- Regelwerkes W-400-1 (A) und W 400 2 (A), Anhang H, "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen" Teile 1 und 2.	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Wasserverband Peine	Diese Hinweise haben auch Gültigkeit für Überbauungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten bzw. zu verlegenden Versorgungsleitungen liegen.	
	3) Zur Bereitstellung von Feuerlöschwasser aus unserer öffent- lichen Trinkwasserversorgung sind wir selbstverständlich grund- sätzlich bereit.	
	Wir können jedoch lediglich das vorhandene Wasser zu den jeweils herrschenden technischen Bedingungen zur Verfügung stellen.	
	Da die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzzustandes sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist, können wir weder hinsichtlich der Menge noch des Druckes eine Garantie für einen ausreichenden Brandgrundschutz nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 übernehmen.	
	4) Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 (M) "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" zu beachten.	
	Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten bzw. zu verlegenden Versorgungsleitungen liegen.	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Private Stellungnahme B 1, E-mail vom 20.01.20	Wir im Hause An den Rotten, als direkter Anlieger an den Sportplatz Klein Föste, sind wir gegen die Momentane Ausferti- gung des Planes des SSV Förste!	
	Da die uns als Trainingsplatz und quer liegendes Ausweichsgrünfläche ohne Tore und Fangeinrichtungen schmackhaftgemachte Fläche nun doch ein Spielfeld was nun auch längs zum alten Spielfeld was nun Spielfeld verlaufen soll und auch zum Spielbetrieb dienen kann.	Die Spielfläche wird gedreht. Sie erhält nunmehr eine West-Ost-Ausrichtung (gemäß Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Gemeindeentwicklungsausschusses vom 05.03.2020). Damit rückt das Spielfeld zwischen rd. 48 m - 68 m von der Plangebietsgrenze ab.
	Um den Spielbetrieb ohne Schaden an unseren Flächen und Immobilien zu gewährleisten müsste ein sehr hoher Fangzaun gebaut werden, und auch die Geräuschbelastung würde durch das Näherrücken der Veranstaltungen immens zu nehmen.	Die Lärmbelastung ist durch ein schalltechnisches Gutachten untersucht worden. Es wird eine Verträglichkeit zur benachbar- ten Wohnnutzung sichergestellt.
	Ein angesprochener Wall mit Baumbesatz kommt für uns auch keines Falls in Frage! Da dieser uns Licht und einen freien Blick nehmen würde.	Der Wall wird innerhalb des B-Planes Nr. 7 festgesetzt; die 35. Änd. des FNP trifft hierzu keine Festlegungen. Ein Anrecht auf freie Sicht besteht jedoch nicht, weil sonst jegli-
		che Siedlungsentwicklung unmöglich wäre.
	Auch ist durch das neue Spielfeld eine Vergrößerung und Vermehrung von Veranstaltungen nicht auszuschließen, was wieder eine deutliche Mehrbelasung für die Anwohner darstellt!	Die zulässigen Belastungen sind durch das schalltechnische Gutachten bestimmt. Der immissionsschutzrechtliche Rahmen wird eingehalten.
	Wir nehmen den jetzigen Spielbetrieb und auch die jetzigen Veranstaltungen schon seit Jahren ohne Klagen hin, was aber nur unserem gutem Willen und Verbundenheit mit dem SSV Förste geschuldet ist.	Der Sportplatz ist seit vielen Jahren ein wertvoller Bestandteil des Dorflebens.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellungnahme B 1	Desweiteren werden unsere Immobilien nicht Wertstabil gesi- chert, und es sind bei einen event. Verkauf Abschläge in Kauf zu nehmen!	Die "gesunden Wohnverhältnisse" gemäß § 1 Abs. 6.1 BauGB liegen weiterhin vor (s. schalltechnisches Gutachten). Eine Wertminderung kann aus der veränderten Situation nicht hergeleitet werden. Im übrigen besteht die Lage in Nachbarschaft zum Sportplatz bereits seit Jahrzehnten.
	Da es nun schon mehrere Anläufe gab eine Sportplatzerweiterung durchzuführen und diese durch was auch immer im Sande verliefen sehe ich auch hier nur eine Verschwendung von Gemeindemitteln, da ja Südlich des Spielfeldes eine Trainingsfläche auch jetzt schon zur Verfügung steht!	Durch das Bauleitplanverfahren wird sichergestellt, dass die Rechte der Anwohner auf gesunde Wohnverhältnisse ebenso gewahrt werden wie die Ansprüche der Bevölkerung der Gemeinde Harsum auf ausreichende Sport-und Freizeitmöglichkeiten, die zur Attraktivität des Wohnstandortes und zur Gesundheitsvorsorge beitragen. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche.
		Die Grünfläche im Süden stellt keinen genehmigten Bolzplatz dar, der FNP stellt hier bislang "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Dementsprechend war dort bislang keine Bolzplatznutzung zulässig.
	Wir sind weiterführend zu Gesprächen bereit, allerdings mit uns und nicht ohne uns !!!	Im Verfahren können Stellungnahmen von jedermann vorgetragen werden.
	Wir die Anlieger, die vom Bau des Platzes betroffen sind, lehnen den derzeitigen Bauplan komplett ab.	
	Betrifft:	
	(Unterschriftsliste)	
	Sollten sie nicht auf unser Anliegen reagieren sehen wir uns gezwungen eine Klage einzureichen.	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Private Stellungnahme B 2 (auch Teil Liste B 1), E-mail vom 21.01.2020	Wir, Familie, An den Rotten 6, als direkter Anlieger an den Sportplatz Klein Förste, sind gegen die Ausfertigung des Planes des SSV Förste!	
	Um den Spielbetrieb ohne Schaden an unseren Flächen und Im- mobilien zu gewährleisten, müsste ein sehr hoher Fangzaun ge- baut werden, und auch die Geräuschbelastung würde durch das Näherrücken der Veranstaltungen immens zu nehmen.	Die Spielfläche des geplanten Trainingsplatzes wird gedreht (gemäß Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Gemeindeentwick-lungsausschusses vom 05.03.2020). Sie erhält nunmehr eine West-Ost-Ausrichtung. Das Spielfeld rückt zwischen rd. 48 m - 68 m von der Plangebietsgrenze ab. Damit ist jetzt ein deutlich größerer räumlicher Abstand gegeben.
	Ein angesprochener Wall mit Baumbesatz kommt für uns auch keines Falls in Frage, weil dieser uns Licht und einen freien Blick nehmen würde.	Der Wall wird innerhalb des B-Planes Nr. 7 festgesetzt; die 35. Änd. des FNP trifft hierzu keine Festlegungen. Ein Anrecht auf freie Sicht besteht jedoch nicht, weil sonst jegliche Siedlungsentwicklung unmöglich wäre.
	Auch ist durch das neue Spielfeld eine Vergrößerung und Vermehrung von Veranstaltungen nicht auszuschließen, was wieder eine deutliche Mehrbelastung für die Anwohner darstellt!	Die zulässigen Belastungen sind durch das schalltechnische Gutachten bestimmt. Der immissionsschutzrechtliche Rahmen wird eingehalten.
	Wir nehmen den jetzigen Spielbetrieb und auch die jetzigen Veranstaltungen schon seit Jahren ohne Klagen hin, was aber nur unserem guten Willen und Verbundenheit mit dem SSV Förste geschuldet ist.  Desweiteren werden unsere Immobilien nicht wertstabil gesichert, und es sind bei einem eventuellen Verkauf Abschläge in Kauf zu nehmen!	Der Sportplatz ist seit vielen Jahren ein wertvoller Bestandteil des Dorflebens.  Die "gesunden Wohnverhältnisse" gemäß § 1 Abs. 6.1 BauGB liegen weiterhin vor (s. schalltechnisches Gutachten). Eine Wertminderung kann aus der veränderten Situation nicht hergeleitet werden. Im übrigen besteht die Lage in Nachbarschaft zum Sportplatz bereits seit Jahrzehnten. D

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellungnahme B 2	Da es nun schon mehrere Anläufe gab eine Sportplatzerweiterung durchzuführen und diese durch was auch immer im Sande verliefen sehen wir auch hier nur eine Verschwendung von Gemeindemitteln, da ja südlich des Spielfeldes eine Trainingsfläche auch jetzt schon zur Verfügung steht.	Die "gesunden Wohnverhältnisse" gemäß § 1 Abs. 6.1 BauGB liegen weiterhin vor (s. schalltechnisches Gutachten). Eine Wertminderung kann aus der veränderten Situation nicht hergeleitet werden. Im übrigen besteht die Lage in Nachbarschaft zum Sportplatz bereits seit Jahrzehnten. Durch das Bauleitplanverfahren wird sichergestellt, dass die Rechte der Anwohner auf gesunde Wohnverhältnisse ebenso gewahrt werden wie die Ansprüche der Bevölkerung der Gemeinde Harsum auf ausreichende Sport-und Freizeitmöglichkeiten, die zur Attraktivität des Wohnstandortes und zur Gesundheitsvorsorge beitragen. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche.
	Dazu wird unser Bolzplatz, wo unsere Dorfkinder spielen gegen einen Parkplatz getauscht.	Die Grünfläche im Süden stellt keinen genehmigten Bolzplatz dar, der FNP stellt hier bislang "Fläche für die Landwirtschaft " dar. Dementsprechend war dort bislang keine Bolzplatznutzung zulässig. Die neu dargestellten Grünflächen im Westen stehen zukünftig der gesamten Dorfbevölkerung für die Freizeitnutzung zur Verfügung. Auch Ballspiele können dort tagsüber stattfinden.
	Wir sind weiterführend zu Gesprächen bereit, allerdings mit uns und nicht ohne uns !!!!	Im Verfahren können Stellungnahmen von jedermann vorgetragen werden.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Private Stellungnahme B 3 (6 Bürger), vom 21.01.2020	Hiermit protestieren wir erheblich gegen das o. g. Bauvorhaben eines zweiten Sportplatzes des SSV Förste. Ursprünglich ging es um eine querliegende Ausweichgrünfläche als Trainingsplatz, was wir als direkte Anwohner wohl noch akzeptiert hätten, der momentane Plan des SSV Förste, nun doch ein vollwertiges Spielfeld und das auch noch längs zum alten Platz zu bauen ist absolut inakzeptabel.	Die Spielfläche des geplanten Trainingsplatzes wird gedreht (gemäß Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Gemeindeentwick-lungsausschusses vom 05.03.2020). Sie erhält nunmehr eine West-Ost-Ausrichtung. Das Spielfeld rückt zwischen rd. 48 m - 68 m von der Plangebietsgrenze ab. Damit ist jetzt ein deutlich größerer räumlicher Abstand gegeben. Weiterhin ist nur ein Trainingsplatz geplant.
	Da wir das Tor direkt vor der Gartenpforte hätten, müsste eine sehr hohe Fangvorichtung her, die uns entweder die komplette Weitsicht klaut oder extrem verunschönert.	Die Lage der Tore ist somit zukünftig weit abgerückt.
	Die zu erwartende Lärmbelästigung durch das Näherrücken der Veranstaltungen ist ebenfalls unzumutbar, von dem höheren Ver- kehrsaufkommen mal ganz abgesehen.	Die Lärmbelastung ist durch ein schalltechnisches Gutachten untersucht worden. Auch der Verkehr wurde berücksichtigt. Es wird eine Verträglichkeit zur benachbarten Wohnnutzung sicher- gestellt.
	Wir haben seinerzeit ein Grundstück in einem kleinen Dorf, verkehrsberuhigt und in Feldrandlage gekauft und bezahlt, ein direkt angrenzendes "Sportzentrum" würde aber die Wohnqualität und auch den Wert immens mindern und wir sind nicht gewillt, dieses kampflos hinzunehmen.	Die Lage in Nachbarschaft zum Sportplatz besteht seit Jahrzehnten. Dementsprechend waren die Lagebedingungen bekannt. Von einem Sportzentrum kann keine Rede sein, es ist lediglich ein Trainingsplatz in deutlicher Entfernung zum Ortsrand für den örtlichen Sportverein geplant.
		Die "gesunden Wohnverhältnisse" gemäß § 1 Abs. 6.1 BauGB liegen weiterhin vor (s. schalltechnisches Gutachten). Eine Wert- minderung kann aus der veränderten Situation nicht hergeleitet werden.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellungnahme B 3	Die Sportplätze der umliegenden Dörfer sind alle außerhalb der Wohngebiete, was sicher gute Gründe hat, die wir als Anlieger des bereits bestehenden nahegelegenen Sportplatzes nur zu gut kennen.	Der Sportplatz in Klein Förste liegt auch außerhalb eines Wohngebietes. Die Grenzlage zum Wohngebiet wurde immissionsschutzrechtlich durch ein Gutachten untersucht. Es kann eine Verträglichkeit hergestellt werden. Die Regelungen des Gutachtens sind durch den Sportverein einzuhalten. Sie sind Bestandteil des parallel geführten B-Planes Nr. 7.
	Wir sind durch die Veranstaltungen auf dem Sportplatz, offizieller UND privater Natur, immer wieder überdurchschnittlicher Lärmbelästigung ausgesetzt und das nicht nur am Tage oder an den Wochenenden, was wir in den letzten Jahren wohlwollend hingenommen haben.	Der Umfang der Lärmerzeugung ist jetzt durch das vorliegende Gutachten verbindlich geregelt (s. B-Plan Nr. 7). Der Schutzan- spruch der Wohnbebauung wird konkret immissionsschutzrecht- lich gesichert und ist durch die Beteiligten einzuhalten.
	Eine noch höhere Belastung, beruhend auf einer derart hinter- hältigen Planung werden wir nicht hinnehmen.	Das Vorhaben ist Gegenstand eines öffentlichen Bauleitplanverfahrens. Der Vorwurf einer "hinterhältigen Planung" wird zurückgewiesen.
	Ferner ist zu berücksichtigen, dass durch die geplante Erweiterung der Bolz-/Trainingsplatz für Parkplätze weichen müsste und somit eine, für die Dorfbewohner frei verfügbare Grünfläche (kicken/Tennis spielen etc) wegfällt.	Die Grünfläche im Süden stellt keinen genehmigten Bolzplatz dar, der FNP stellt hier bislang "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Dementsprechend war dort bislang keine Bolzplatznutzung zulässig.
		Die neu ausgewiesene, westliche Grünfläche (An den Rotten) steht zukünftig der gesamten Dorfbevölkerung für die Freizeit- nutzung zur Verfügung. Auch Ballspiele können dort tagsüber stattfinden.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellungnahme B 3	Ich denke das Dorf bzw. die Gemeinde sollte in erster Linie die Interessen der Dorfbewohner vertreten und nicht einen Sportverein, der scheinbar seine Mitglieder aus dem Umland werben möchte, denn für die Einwohner würde der vorhandene Platz sicher ausreichen.	Der Fußballverein Klein Förste stellt Sport-und Freizeitmöglich- keiten für das gesamte Gemeindegebiet bereit. Dies trägt zur At- traktivität des Wohnstandortes und zur Gesundheitsvorsorge bei. Insbesondere ist für Kinder und Jugendliche ein entsprechendes Angebot von hoher Bedeutung. Damit liegt ein öffentliches Inte- resse vor.
	Zu guter letzt möchte ich noch die, vor nicht allzu langer Zeit aufgestellten Schilder "Wildschongebiet" ansprechen, auch eine etwas aberwitzige Aktion, aber bitte wie passt ein "Sportzentrum" in ein "Wildschongebiet"?	Eine Sportplatznutzung steht nicht im Widerspruch zum Wildschongebiet. Es regelt z.B., dass ein Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeiten besteht.
	Wir sind gerne bereit die Angelegenheit persönlich zu diskutieren, aber eine derart einseitig betrachtete Erweiterung werden wir, als direkte Anwohner zu verhindern wissen.	Die Belange der Anwohner wurden berücksichtigt. Die Spielflä- che des geplanten Trainingsplatzes wird gedreht (gemäß Emp- fehlung des Bau-, Umwelt- und Gemeindeentwicklungsausschus-
	(Die Bewohner der Hausnummer, An den Rotten in Klein Förste, Unterschriften)	ses will 03.03.2020). Sie erhalt humlen eine west-Ost-Ausrichtung. Das Spielfeld rückt zwischen rd. 48 m - 68 m von der Plangebietsgrenze ab. Damit ist jetzt ein deutlich größerer räumlicher Abstand gegeben. Es liegt ein Schallgutachten vor, das den immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch der Anwohner sicherstellt. Auf Grundlage des Gutachtens sind Festsetzungen im parallel geführten B-Plan Nr. 7 erfolgt.
Private Stellungnahme B 4, (8 Bürger), vom 18.01.2020	Die im Entwurf vorgesehene Parkplatz-Variante 2 - südlich des sogenannten A-Platzes ist für die Anwohner der Sedanstraße die verkehrstechnisch schlechteste Variante.	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellung- nahme B 4	Bereits heute wird der schon bestehende Parkplatz für das Clubhaus und den Sportbetrieb trichterförmig von zwei Seiten über die Sedanstraße angefahren. Dies führt bereits jetzt schon bei An- und Abfahrt zum Sportbetrieb zu teilweise chaotischen Verkehrssituationen.	Die öffentlichen Straßen sind geeignet, den vorhandenen und zu erwartenden Verkehr aufzunehmen. Individuelles Fehlverhalten im Straßenverkehr stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
	Zum geplanten B-Platz Parkplatz südlich des Sportplatzes (Variante 2) sollen nun noch zusätzliche Verkehrsströme über die bereits belastete Sedanstraße/Gänsekamp geführt werden.	Der Anfahrtsverkehr für das tägliche Training findet in überschaubarem Umfang statt. Bei größeren Veranstaltungen sind ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich. Diese sind im Vorfeld mit den Veranstaltern abzustimmen. Es liegt im Interesse der Gemeinde, dass entsprechende Regelungen erfolgen. Sie sind allerdings nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.
	Die vorhandenen Betonstreifen lassen jedoch lediglich das Befahren jeweils nur in eine Richtung zu. Außerdem ist darauf hinzuweisen, das der landwirtschaftliche Feldweg (Betonstreifen) im Bereich des Sportplatzes auf dammähnlicher Erhöhung verläuft.	Die Breite der Straßenverkehrsfläche von rd. 7,50 m ist ausrei- chend, um einen Begegnungsverkehr zu ermöglichen, auch über die Fahrstreifen hinweg.
	Der angedachte Parkplatz-Variante 2- wurde schon häufig über mehrere Tage durch Zeltfeste blockiert und daraus entstanden erhebliche Behinderungen und Lärmbelästigungen für die An- wohner der Sedanstraße und Kastanienallee.	Die Grünfläche südlich des bestehenden Sportplatzes ist sowohl für das Zelt als auch für den Parkplatz ausgelegt (s. hierzu: B-Plan Nr.7). Das Zeltfest findet einmal im Jahr als "seltenes Ereignis" statt. Ausnahmsweise ist mit höherem Parkplatzbedarf zu rechnen, die vorhandenen Straßen sind breit genug, um das Parken aufzunehmen, wie es z.B. im städtischen Umfeld jederzeit hinzunehmen ist.
	Aus o.g. Gründen lehnen wir die Variante 2 ab.	Auch hier müssen ggf. organisatorische Maßnahmen in Abspra- che mit dem Ausrichter getroffen werden, um unzumutbare Be- lästigungen zu vermeiden.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellung- nahme B 4	Die im Entwurf angedachte Parkplatz Variante 1 (südwestlich der Sportplätze) - "An den Rotten" ist zu bevorzugen.	Die westliche Variante führt zu einem erhöhten Suchverkehr zwischen den dann an zwei Seiten des Sportplatzes, räumlich getrennt liegenden Parkplätzen, wodurch erneut durch die innere Ortslage gefahren werden muss. Die Variante 1 hat deutlich ungünstigere Auswirkungen auf die gesamte Ortslage zur Folge. Die 35. Änd. des FNP trifft hierzu keine Festlegungen. Es wird auf den B-Plan Nr. 7 verwiesen.
		Bei der im B-Plan Nr. 7 gewählten Variante kann der Parkplatzsuchende sofort weiter nach Süden zum Parkplatz 2 durchfahren, wenn er festgestellt hat, dass am Parkplatz 1 keine freien Plätze mehr vorhanden sind. Dieser Verteilungsverkehr findet vollständig außerhalb der Ortslage statt.
	Bei der Variante 1 kann der Verkehr über die bereits vorhandene öffentliche Zuwegung zum Haus Nr. 11 "An den Rotten" zum Parkplatz geführt werden. Diese öffentliche Zuwegung muss nicht erst käuflich seitens der Gemeinde erworben werden.	Um den Verkehr aus der Ortslage herauszuhalten, ist die Gemeinde bereit, die Zuwegung zu übernehmen. Die Zuwegung "An den Rotten" ist im übrigen ebenfalls zu erwerben, ist derzeit lediglich geschottert und müsste hergerichtet werden und verfügt teilweise über eine geringere Straßenbreite als der "Gänsekamp".
	Somit kann ein Großteil der Kosten für Planung und Ankauf - laut Entwurf ca. 50.000 Eur - seitens der Gemeinde eingespart werden.	
	Vom Parkplatz Variante 1 ist der neue B-Platz auf <u>kurzem Wege</u> <u>fußläufig</u> zu erreichen.	Die 35. Änd. des FNP trifft hierzu keine Festlegungen. Es wird auf den B-Plan Nr. 7 verwiesen.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellung- nahme B 4	Wie im Flächennutzungsplan ausgewiesen soll auch weiterhin auf dem A- und B-Sportplatz keine Lautsprecheranlage installiert und betrieben werden um das Wohngebiet 2 Sedanstraße" und "An den Rotten" vor Lärmimmissionen zu schützen. (Unterschriften 8 Anwohner)	Die 35. Änd. des FNP trifft hierzu keine Festlegungen. Es wird auf den B-Plan Nr. 7 verwiesen. Eine Lautsprecheranlage ist nicht vorgesehen.
Private Stellungnahme B 5, (1 Bürger), Schreiben vom 20.01.2020	Der Sportverein Klein Förste plant die Errichtung eines sogenannten B-Platzes, also eines weiteren Fußballplatzes.  Kein Bewohner der Sedanstraße, den ich gesprochen habe, hat sich gegen diesen B-Platz geäußert, mich eingeschlossen!	
	Gegenteilige Gerüchte werden gestreut, um dadurch Stimmung zu machen. Niemand hat einen Vorteil davon. Gerüchte können in Anfeindungen und Hass umschlagen. Deshalb bitte ich Sie, solchen Gerüchten energisch entgegen zu treten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Mit der Errichtung des B-Platzes ist eine weitere Parkfläche erforderlich, weil der bisherige lediglich 21 Parkplätze aufweist. Viele Anwohner der Sedanstraße klagen seit Jahren über den Verkehr und die Parkplatzsituation beim Spielbetrieb.	Die 35. Änd. des FNP trifft hierzu keine Festlegungen. Es wird auf den B-Plan Nr. 7 verwiesen.
	Aus diesem Grund wehren sich Anwohner gegen eine Zunahme des Verkehrs und fordern den Parkplatz Variante 1 (hinter dem B-Platz) anzulegen und die Zufahrt ausschließlich auf direktem Weg über die Straßen An den Teichen / An den Rotten zu ermöglichen.	Die westliche Variante führt zu einem erhöhten Suchverkehr zwischen den dann an zwei Seiten des Sportplatzes, räumlich getrennt liegenden Parkplätzen, wodurch erneut durch die innere Ortslage gefahren werden muss. Die Variante 1 hat deutlich ungünstigere Auswirkungen auf die gesamte Ortslage zur Folge.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellung- nahme B 5	Die bisherige Belastung der Sedanstraße wird dadurch nicht reduziert, aber durch diese ergänzende Zufahrt zumindest nicht wesentlich erhöht. Wir wünschen uns eine faire Lastenteilung!	Die 35. Änd. des FNP trifft hierzu keine Festlegungen. Es wird auf den B-Plan Nr. 7 verwiesen. Bei der im B-Plan gewählten Variante kann der Parkplatzsuchende sofort weiter nach Süden zum Parkplatz 2 durchfahren, wenn er festgestellt hat, dass am Parkplatz 1 keine freien Plätze mehr vorhanden sind. Dieser Verteilungsverkehr findet vollständig außerhalb der Ortslage statt.
Private Stellungnahme B 6, (gleicher Verfasser wie B 5, mit Liste 23 weiterer Bürger),	Im o.g. Entwurf sind drei Varianten für eine neue Parkfläche vorgesehen, bedingt durch erhöhtes Fahrzeugaufkommen bei der Nutzung eines weiteren Platzes für Training und Jugendspiele.  Die Verkehrsbelastung und Parksituation der Sedanstraße ist bereits kritisch und sollte keinesfalls erhöht werden. Schon alleine deshalb ist die dort genannte Variante 2 (hinter dem A-Platz, aktueller Bolzplatz) nicht geeignet.  Bei der Variante 2 (= Parkplatz auf dem jetzigen Bolzplatz) erfolgt zusätzlicher Verkehr über die Sedanstraße, die schon jetzt bei Sportaktivitäten (Training, Spiele) ihre Belastungsgrenze bzgl. Anzahl der Fahrten und (z.T. wildes Parken überschreitet.	Die öffentlichen Straßen sind geeignet, den vorhandenen und zu erwartenden Verkehr aufzunehmen.  Die 35. Änd. des FNP trifft hierzu keine Festlegungen. Es wird auf den B-Plan Nr. 7 verwiesen:  Die westliche Variante führt zu einem erhöhten Suchverkehr zwischen den dann an zwei Seiten des Sportplatzes, räumlich getrennt liegenden Parkplätzen, wodurch erneut durch die innere Ortslage gefahren werden muss. Die Variante 1 hat deutlich ungünstigere Auswirkungen auf die gesamte Ortslage zur Folge. Individuelles Fehlverhalten im Straßenverkehr stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellungnahme B 6		Bei der im B-Plan gewählten Variante kann der Parkplatzsuchende sofort weiter nach Süden zum Parkplatz 2 durchfahren, wenn er festgestellt hat, dass am Parkplatz 1 keine freien Plätze mehr vorhanden sind. Dieser Verteilungsverkehr findet vollständig au-Berhalb der Ortslage statt.
	erfolgt die Anfahrt über "An den Teichen" - "Hermannstraße" - "Sedanstraße" - "Am Gänsekamp" mit zwei (!) Abbiegungen, vorbei am Eingang des Spielplatzes.	Die Abbiegevorgänge entsprechen üblichen Verkehrsbewegungen. Der Verkehr wird verlangsamt; die Durchfahrt der geraden Straße "An den Teichen" kann demgegenüber zu schnellem Fahren verleiten, was die Sicherheit beeinträchtigt.
	beträgt der Anfahrtsweg (gemessen von der Hauptstraße, ehemalige Zimmerei Pretz) 480 Meter, also 100 Meter mehr als bei der Variante 1.	Die längere Strecke verläuft am "Am Gänsekamp" außerhalb der Ortslage. Innerorts sind die Fahrwege von gleicher Länge.
	muss der Verkehr über einen Feldweg mit zwei schmalen Spurstreifen aus Beton geführt werden.	Die Breite der Straßenverkehrsfläche von rd. 7,50 m ist ausreichend, um einen Begegnungsverkehr zu ermöglichen, auch über die Fahrstreifen hinweg. Damit bestehen die Voraussetzungen, bei Erfordernis einen weiteren Ausbau durchzuführen.
	verläuft dieser Weg auf einem tlw. über einen Meter hohen Damm.	Der Ausbau ist nicht Gegenstand des FNP.
	müssen die Autofahrer bei seitlichem Parken an der Baumreihe neben den Betonstreifen fahren, wodurch ein Abrutschen vom Damm ins Feld nicht ausgeschlossen werden kann.	(5.0.)
	ist Gegenverkehr aufgrund der Fahrbahnbreite nur beim Verlassen der Fahrstreifen möglich.	(5.0.)

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellungnahme B 6	Wird dieser Weg von Fußgängern und Radfahrern zum "Haseder Mühlenweg" genutzt.	Zur Erschließung des Sportplatzes erfolgt eine öffentliche Widmung. Damit ist eine Nutzung als Fußweg weiterhin möglich. Grundsätzlich handelt es sich im weiteren Verlauf um einen Feldweg; dort sind die Belange der Landwirtschaft vorrangig zu beachten.
	ist der geplante Parkplatz beim Zeltfest belegt bzw. gesperrt; der vordere Parkplatz nimmt den Toilettenwagen und die Getränke-anhänger auf und steht somit ebenfalls als Parkfläche nicht zur Verfügung.	Die Grünfläche südlich des bestehenden Sportplatzes ist sowohl für das Zelt als auch für den Parkplatz ausgelegt. Das Zeltfest findet einmal im Jahr als "seltenes Ereignis" statt. Ausnahmsweise ist mit höherem Parkplatzbedarf zu rechnen, die vorhandenen Straßen sind breit genug, um das Parken aufzunehmen, wie es z.B. im städtischen Umfeld jederzeit hinzunehmen ist.
	Folglich wird primär in der Sedanstraße beidseitig trotz einseitigem Parkverbot geparkt.	Es müssen aber ggf. organisatorische Maßnahmen in Absprache mit dem Ausrichter getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden. Es liegt im Interesse der Gemeinde, dass entsprechende Regelungen erfolgen. Sie sind allerdings nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.
	muss der landwirtschaftliche Weg (Verlängerung "Am Gänse-kamp") als öffentlicher umgewidmet werden; das Risiko und ggf. weitere Kosten (z.B. durch Baumpflege) gehen auf die Gemeinde über.	Der landwirtschaftliche Weg wird öffentlich, soweit es für die Erschließung des Sportplatzes erforderlich ist.
	muss die Gemeinde Harsum den Zuweg zum geplanten Park- platz "Variante 2" für 50.000 Eur kaufen.	Beide Wege sind nicht im Eigentum der Gemeinde und müssten gleichermaßen angekauft werden. Bei der Zuwegung "An den Rotten" ist mit zusätzlichen Erschließungskosten zu rechnen, weil hier nur ein Schotterweg vorhanden ist.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellung- nahme B 6	Bei der Variante 1 (=Parkplatz beim neu zu schaffenden B- Platz)	
	beträgt der Anfahrtsweg (gemessen von der Hauptstraße, ehemalige Zimmerei Pretz) 370 Meter.	Die längere Strecke verläuft am "Am Gänsekamp" außerhalb der Ortslage. Innerorts sind die Fahrwege von gleicher Länge.
	erfolgt die Anfahrt "An den Teichen" - "An den Rotten" auf direk- tem Weg ohne Abzweigungen.	Das Durchfahren der geraden Straße "An den Teichen" kann zu schnellem Fahren verleiten, was die Sicherheit beeinträchtigt.
	ist Gegenverkehr aufgrund der Fahrbahnbreite möglich.	Die Straßenverkehrsfläche "An den Rotten" ist teilweise schmaler als am "Gänsekamp".
	befindet sich ein Großteil der Strecke zwischen einem Feld / B- Platz und Schrebergärten.	Der "Gänsekamp" liegt außerhalb der Ortslage. Es sind weder An- lieger noch Freizeitnutzungen mit Schutzanspruch, wie Schre- bergärten, betroffen.
	ist der Abstand (Fußweg) zum B-Platz wesentlich geringer als bei der Variante 2.	Es besteht ein kurzer interner Fußweg vom Parkplatz zum Trai- ningsplatz.
	sind Straßenlampen bereits vorhanden, da es sich um einen öffentlichen Weg handelt.	Dies ist im weiteren Ausbau zu klären.
	wäre bei Bedarf (Zeltfest, Punktspiele u.ä.) ein Parken am östl. Wegrand (Grasfläche) bzw. vor den Schrebergärten zusätzlich möglich, da die Wegbreite dies zulässt (ähnlich wie beim Sportplatz Asel).	Das Parken ist durch organisatorische Maßnahmen zu regeln. Hierfür ist ein Konzept zu erstellen. Es ist zu beachten, dass auch auf die Schrebergärten als Frei- zeitnutzung Rücksicht zu nehmen ist.
	Ist der Zuweg zum geplanten Parkplatz Variante 1 als öffentliche Straße ausgewiesen; diese muss also weder umgewidmet noch gekauft werden und die Gemeinde Harsum spart dadurch 50.000 Eur.	Die Zufahrt "An den Rotten" ist ebenso zu kaufen und zu wid- men wie der "Gänsekamp". Es sind höhere Erschließungskosten zu erwarten, weil der Weg nur geschottert ist.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellung- nahme B 6	Nach Abwägung der genannten Kriterien eignet sich m.E. ausschließlich die Variante 1 als Lösung für das Park- und Verkehrsproblem. Die Variante 2 schafft eine zusätzliche Belastung von Mindestens 50.000 Eur, ist also wesentlich teurer, bietet insgesamt weniger als 50 Parkplätze und ist daher zu verwerfen. Zudem wird die Variante 1 auch im Schallschutzgutachten favorisiert; die Variante 3 wird dort verworfen.  Es folgt eine Liste der Anwohner, die sich diesem Einspruch anschließen: (23 Anwohner; davon 1 Unterschrift unleserlich)	Für die Varianten 1 (südlichste Lage) und 2 werden die Immissionsrichtwerte in gleicher Weise unterschritten; ein Favorisierung ist im Gutachten nicht erfolgt.  Im Ergebnis wird die im B-Plan Nr. 7 gewählte Variante beibehalten, weil sie dazu beträgt, die Auswirkungen auf die gesamte Ortslage so gering wie möglich zu halten.
Private Stellungnahme B 7, Verkoppelungsin- teressentenschaft Klein Förste,	Bei Durchsicht des Bebauungsplanes ist uns in der Zeichnung aufgefallen, daß die Bepflanzung dicht an die landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant ist. Bei größer werden der Büsche ist ein sauber halten (ein Pflanzenschnitt pro Jahr) nicht möglich.	Der FNP stellt hier Grünflächen dar, die weitere Konkretisierung erfolgt auf der B-Plan-Ebene.
Schreiben vom 20.01.2020	Die Verkoppl. Intressentenschaft bittet darum, die Außenbe- pflanzung ca. 5 - 6 Meter von der Bebauungsgrenze zurück zu setzen.	Die Abwägung erfolgt auf der B-Plan-Ebene.
	Die landwirtschaftliche Nutzung (Rüben - Mais) die erst im Oktober - November geerntet wird, ermöglicht kein Vorbeifahren.	
	Die Randflächen müßten mit der Hand gepflegt werden, diese Arbeiten müßten vom Sportverein oder der Gemeinde durchge- führt werden. Diese Maßnahme ist in der heutigen Zeit keinem zuzumuten. Dieser Einwand gilt auch entlang des Feldweges westlich entlang der Rotten.	Eine Ortsrandeingrünung muss sichergestellt werden, um das Vorhaben in den Landschaftsraum einzubinden. Sie stellt eine Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens dar. Pflanzmaßnahmen bedürfen der Pflege, in diesem Fall allerdings in extensiver, pflegeleichter Weise (s. B-Plan Nr. 7).

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
	Wir bitten, unsere Anregungen zu berücksichtigen. Ansonsten gibt es von der Verkopplungs Intressentenschaft kei-	
	ne Einwände gegen den Bebauungsplan.	
Private Stellungnahme B 8, (1 Bürger) vom 24.01.2020	Mit diesem Schreiben erhebe ich Einwände zu den geplanten Ausführungen im Zusammenhang mit dem "Bebauungsplan Nr. 7" bzw. der "35. Änderung des Flächennutzungsplans Klein Förs- te."	
	Ich bin Besitzer der Fläche Nr. 55 (ehemals Neumann), sowie auch Pächter der Fläche, die südlich an der vorhandenen Sportanlage liegt (auf der die neuen Parkplätze geplant sind).	
	Dass der Sportverein mehr Platz benötigt, steht außer Frage und ich begrüße auch die Bemühungen der Gemeinde in dieser Sa- che.	
	Nur der Umfang der begleitenden und ausgleichenden Maßnahmen ist nicht nachvollziehbar. Es wird nix gebaut oder versiegelt, es wird nur Rasen eingesät.	Es werden Stellplätze errichtet und die Voraussetzungen für mögliche Nebenanlagen geschaffen. Außerdem ist auch für einen Sportplatz ein gewisser (geringer) Versiegelungsgrad anzurechnen. Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen wird auf der B-Plan-Ebene festgesetzt.
	Hier sollen mehrere hundert Bäume, Sträucher und andere Bepflanzungen sehr, sehr großzügig um die geplante Anlage gepflanzt werden. Ich gebe zu bedenken, dass die Fläche Nr. 53 NICHT im Besitz der Gemeinde ist und als Ackerland für nur etwa 25 weitere Jahre angepachtet ist.	Die Anzahl ist so nicht zutreffend dargestellt. Die Abwägung hierzu erfolgt auf der Ebene des parallel geführten Bebauungs- planes Nr. 7.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellungnahme B 8	Läuft der Pachtvertrag aus, ist es fast unmöglich die Fläche wieder in eine ackerbauliche Nutzung zurück zu führen.	Wenn die Nutzung der Fläche als Sportplatz einmal aufgegeben werden sollte, wird auch das Kompensationserfordernis entfallen. Eine Aufhebung des Pflanzstreifens und eine ackerbauliche Bewirtschaftung kann dann erfolgen.
	Im Hinblick auf Schutzgut Boden wünsche ich mir ein Minimum an Verbrauch von wertvollem Ackerland. In Niedersachsen fallen jeden Tag sieben ha Planungen dieser großzügigen Art zum Op- fer.	Durch den Sportplatz wird in die Bodenstruktur nicht oder nur unwesentlich eingegriffen. Dadurch wird der Boden, im Gegen- satz z.B. zur Wohnbebauung, nicht zerstört bzw. dauerhaft einer ackerbaulichen Nutzung entzogen.
	Die Landesregierung hat das ebenfalls erkannt, steuert bereits dagegen an und will den Flächenverbrauch durch Ausgleichs- maßnahmen und ähnliches von sieben auf vier ha reduzieren.	Auch die Ausgleichsmaßnahme ist deshalb in diesem Fall "rück- baubar".
	Die Pflanzenwahl lässt auch einiges zu wünschen übrig. Auf dem Sportplatz werden Kinder einen Großteil der Belegungszeiten in Anspruch nehmen. Hier gebe ich zu bedenken, dass gerade im Sommer / Spätsommer durch reifes Obst Wespen angelockt werden und die unmittelbare Nähe zu den spielenden Kindern ein Gefahrenpotential darstellt.	Die Festsetzung der Pflanzliste erfolgt auf B-Plan-Ebene.
	Weiter zu den Anpflanzungen "als grüne Grenze" Dorf - Feld. Warum wird so etwas geplant. Zum Einen ist es aktuell nicht vorhanden und die Anwohner haben einen freien Blick auf den Hildesheimer Wald und zum Anderen muss die Anpflanzung auch gepflegt werden.	Eine Ortsrandeingrünung muss sichergestellt werden, um das Vorhaben in den Landschaftsraum einzubinden. Sie stellt eine Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens dar. Pflanzmaßnahmen bedürfen der Pflege, in diesem Fall allerdings in extensiver, pflegeleichter Weise (s. B-Plan Nr. 7).

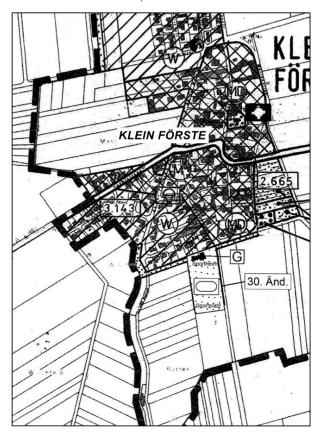
Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellungnahme B 8	Falls es keine Möglichkeit gibt auf die Anpflanzung zu verzichten, dann bitte ich sie diese weit genug aus der Grenze / allen Grenzen heraus zu pflanzen. Hier empfehle ich einen Abstand von mindestens drei Meter, besser fünf Meter um Beeinträchtigungen des Verkehrs auf den Wegen und der Bewirtschaftung auf dem Acker zu verhindern.	Die Festsetzung der Bepflanzung erfolgt auf B-Plan-Ebene.
	Denn wachsen wird es von allein und beim Pflanzen lassen sich alle gern fotografieren, nur beim Rückschnitt ist keiner mehr da. Ich hoffe meine Anregungen finden Gehör. Bei offenen Fragen stehe ich gern zur Beantwortung zur Verfügung.	
Private Stellungnahme B 9, (1 Bürger), Schreiben vom 10.02.2020	Mein Grundstück befindet sich direkt in 1. Reihe an der Grenze zum geplanten B-Platz.	
	Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans habe ich die folgenden Einwendungen:	
	Durch die geplante Erweiterung des Sportplatzes ist für mich und meine Angehörigen mit einer signifikanten Zunahme der Lärmbelastung und Einschränkungen der freien Sicht zu rech- nen. Dadurch fühle ich mich in der Lebensqualität meines Wohn- und Lebensumfeldes erheblich beeinträchtigt.	Die Lärmbelastung ist durch ein schalltechnisches Gutachten untersucht worden. Es wird eine Verträglichkeit zur benachbarten Wohnnutzung sichergestellt. Der Ausblick wird sich verändern; es besteht rechtlich kein Anspruch auf eine freie Aussicht, da sonst Siedlungsentwicklungen grundsätzlich unmöglich wären.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Private Stellungnahme B 9	Zudem befürchte ich eine Wertminderung meines Hauses. Wegen des geringen Abstandes zum neu geplanten Sportplatz nimmt der Immobilienwert weiter ab. Dadurch fühle ich mich in meinem Recht auf Eigentum beeinträchtigt.	Die Spielfläche des geplanten Trainingsplatzes wird gedreht (gemäß Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Gemeindeentwicklungsausschusses vom 05.03.2020). Sie erhält nunmehr eine West-Ost-Ausrichtung. Damit ist jetzt ein deutlich größerer räumlicher Abstand gegeben. Die "gesunden Wohnverhältnisse" gemäß 1 Abs. 6.1 BauGB liegen weiterhin vor (s. schalltechnisches Gutachten). Eine Wertminderung kann aus der veränderten Situation nicht hergeleitet werden. Im übrigen besteht die Lage in Nachbarschaft zum Sportplatz bereits seit Jahrzehnten.
	Es wird bemängelt, dass der nach der geltenden Ruhezeitenregelung empfohlene Mindestabstand von 85 Metern vom Mittelpunkt des Spielfeldes zu meinem Grundstück nicht eingehalten wird.	Das schalltechnische Gutachten hat die Auswirkungen unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Regelungen untersucht. Die relevanten Grenzwerte werden eingehalten.
	Insbesondere können dem Planungsentwurf keine Alternativszenarien zum Standort entnommen werden. Es wird vorgeschlagen, das Spielfeld zu drehen, sodass ein akzeptabler Abstand zu den bestehenden Wohnhäusern hergestellt wäre. Auf dem freien Areal könnte die Parkanlage angelegt werden.	Alternativen wurden untersucht. Die Spielfläche des geplanten Trainingsplatzes wird gedreht (gemäß Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Gemeindeentwicklungsausschusses vom 05.03.2020). Sie erhält nunmehr eine West-Ost-Ausrichtung. Das Spielfeld rückt zwischen rd. 48 m - 68 m von der Plangebietsgrenze ab. Damit ist jetzt ein deutlich größerer räumlicher Abstand gegeben.
	Die nicht ausreichende Betrachtung von Standortalternativen würde eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots bedeuten. Ich möchte Sie bitten, meine oben angeführten Bedenken bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.	

## Teil D: Anlagen

Auf den nächsten Seiten folgen die Anlagen zur Begründung

**Anlage 1** zur Begründung: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum, Ortschaft Klein Förste



Anlage 2 zur Begründung: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum, Ortschaft Klein Förste mit 35. Änderung

